

UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG IM VEREINFACHTEN VERFAHREN

**ImWind Erneuerbare Energie GmbH;
Windpark Pottenbrunn V**

TEILGUTACHTEN BIOLOGISCHE VIELFALT

**Verfasser:
DI Wolfgang Suske**

Im Auftrag: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht,
WST1-UG-93

1. Einleitung:

1.1 Beschreibung des Vorhabens:

Die Konsenswerberin beabsichtigt in der Stadtgemeinde St. Pölten, KG Pottenbrunn, den Windpark Pottenbrunn V mit zwei Windkraftanlagen (WKA) der Type Vestas V136-4.2 MW, Rotordurchmesser 136 m, Nabenhöhe 149+3 m, zu errichten und zu betreiben. In Summe ergibt sich für den geplanten Windpark Pottenbrunn V eine Gesamtengpassleistung von 8,4 MW.

Das Vorhaben umfasst:

- den Neubau der gegenständlichen Windkraftanlagen;
- die Errichtung von Kabelleitungen zwischen der WKA PBV-01 und dem UW Herzogenburg sowie der WKA PBV-02 und dem UW Pottenbrunn;
- die Errichtung einer Kommunikationsleitung zwischen den beiden Windenergieanlagen;
- die Errichtung bzw. Ertüchtigung der Zuwegung für den Antransport der Anlagenteile;
- die Errichtung von Kranstellflächen für den Aufbau der WKA sowie weitere Infrastruktureinrichtungen und Lagerflächen in der Bauphase (z. B. Logistikflächen, Baucontainer etc.);
- die Errichtung diverser Nebenanlagen (Batterieenergiespeichersystem (inkl. Wechselrichter, MS-Transformator und MS-Schaltanlage), Betonkompaktstation mit SCADA-Anlage und Kompensationsanlage, sowie die Errichtung von Eiswarnleuchten);
- die Durchführung von vorhabensbedingten Rodungen;
- die Umsetzung von für die naturschutzfachliche Bewertung relevanter Vorhabensbestandteile und
- die Umsetzung der in der UVE vorgeschlagenen Maßnahmen. Diese werden von der Konsenswerberin in das Vorhaben mitaufgenommen.

Die Batterieenergiespeichersysteme werden in den geplanten Windpark eingebunden und sollen in hybrider Weise betrieben werden. Die im Netzanschlusskonzept vorgesehenen Einspeise-Engpassleistungen (Summennennleistung der beiden geplanten WKA) werden nicht überschritten bzw. durch die Speicher nicht verändert.

Die Netzableitung – ausgehend von den beiden WKA – erfolgt jeweils mit einem 20 kV Erdkabelsystem hin zu den definierten Übergabepunkten: Die Anlage PBV-01 wird in das Umspannwerk (UW) Herzogenburg (Grundstück 456/4, KG Oberwinden) und die Anlage PBV-02 in das UW Pottenbrunn (Grundstück 1029/3, KG Pottenbrunn) abgeleitet.

Das gesamte Vorhaben liegt in den Standortgemeinden St. Pölten, Böheimkirchen und Herzogenburg.

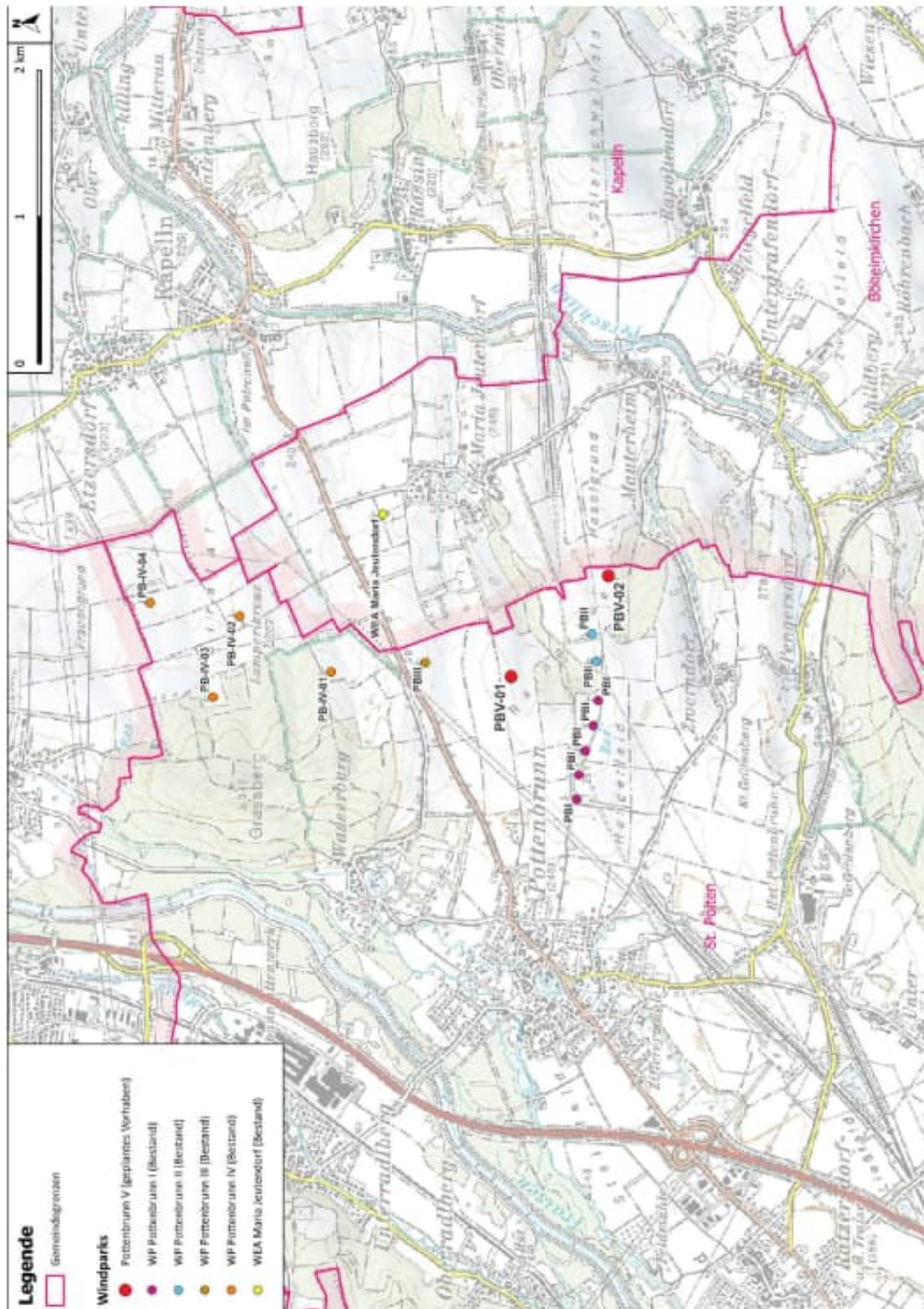


Abb. 1: Übersichtslageplan für den geplanten WP Pottenbrunn V (inkl. benachbarter Windparks)

1.2 Rechtliche Grundlagen:

§3 Abs. 3 UVP-G 2000 gibt Folgendes vor:

... (3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren).

Aus materieller (inhaltlicher) Sicht sind gemäß § 12a UVP-G 2000 bei der Erstellung der Zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen die Anforderungen des § 17 Abs. 2 und 5 des UVP-G 2000 zu berücksichtigen:

.... (2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

- 1. Emissionen von Schadstoffen, einschließlich der Treibhausgase Kohlenstoffdioxid (CO₂), Methan (CH₄), Distickstoffoxid (N₂O), teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (H-FKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (P-FKW), Schwefelhexafluorid (SF₆) und Stickstofftrifluorid (NF₃), sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,*
- 2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die*
 - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,*
 - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder*
 - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,*
- 3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.*

.... (5) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter

Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Bei Vorhaben der Energiewende darf eine Abweisung nicht ausschließlich aufgrund von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds erfolgen, wenn im Rahmen der Energieraumplanung eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten. Dabei gelten Vorhaben der Energiewende als in hohem öffentlichen Interesse.

2. Unterlagenbeschreibung und verwendete Fachliteratur:

Verwendete UVE-Kapitel:

- Einlage B.01.01.00-03: *Vorhabensbeschreibung* (Stand: März 2026)
- Einlage D.01.01.00-04: *UVE-Zusammenfassung* (Stand: März 2026)
- Einlage D.03.07.00-01: *Biologische Vielfalt – Tiere, Pflanzen, Lebensräume* (Stand: Juni 2025)

Fachliteratur:

Albegger E., O. Samwald, H. W. Pfeifhofer, S. Zinko, J. Ringert et al. (2015): Avifauna Steiermark – Die Vögel der Steiermark. Leykam Buchverlagsges.m.b.H., Graz.

Arnett E. B., W. Brown, W. P. Erickson, J. K. Fiedler, B. L. Hamilton, T. H. Henry, A. Jain, G. D. Johnson, J. Kerns, R. R. Koford, C. P. Nicholson, T. J. O’Connell, M. D. Piorkowski & R. D. Jr. Tankersley (2008): Patterns of Bat Fatalities at Wind Energy Facilities in North America. *Journal of Wildlife Management* 72(1). 61-78.

Aschwanden J., H. Stark & F. Liechti (2024): Flight behaviour of Red Kites within their breeding area in relation to local weather variables: Conclusions with regard to wind turbine collision mitigation. *Journal of Applied Ecology* 62: 1624-1635.

Barré K., J. S. P. Froidevaux, A. Sotillo, C. Roemer & C. Kerbiriou (2023): Drivers of bat activity at wind turbines advocate for mitigating bat exposure using multicriteria algorithm-based curtailment. *Science of the Total Environment* 866.

Bernotat D. & V. Dierschke (2021a): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil I: Rechtliche und methodische Grundlagen, 4. Fassung.

Bernotat D. & V. Dierschke (2021b): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.3: Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Vögeln an Windenergieanlagen (an Land), 4. Fassung.

Bernotat D. & V. Dierschke (2021c): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.8: Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Fledermäusen an Windenergieanlagen, 4. Fassung.

BirdLife Österreich (2021): Leitfaden für ornithologische Erhebungen im Rahmen von Naturschutz und UVP-Verfahren zur Genehmigung von Windkraftanlagen und Abstandsempfehlungen für Windkraftanlagen zu Brutplätzen ausgewählter Vogelarten. Leitfaden in Kooperation mit den Umweltschutzverbänden der Länder Kärnten & Niederösterreich. BirdLife Österreich, Wien, 40 pp.

- Blew J., K. Albrecht, M. Reichenbach, S. Bußler, T. Grünkorn, K. Menke & O. Middeke (2018):** Wirksamkeit von Maßnahmen gegen Vogelkollisionen an Windenergieanlagen. BfN-Skripten 518.
- Brinkmann R., O. Behr, I. Niermann & M. Reich (2011):** Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen. Göttingen, Cuvillier Verlag.
- Douse A. (2020):** The effect of aviation obstruction lighting on birds at wind turbines, communication towers and other structures. NatureScot Information Note, <https://www.nature.scot/sites/default/files/2020-10/Wind%20farm%20impacts%20on%20birds%20-%20Turbine%20lighting%20and%20birds%20-%20Information%20Note.pdf>, letzter Zugriff am 25.08.2026.
- Drewitt A. L. & R. H. W. Langston (2006):** Assessing the impacts of wind farms on birds. Ibis 148: 29-42.
- Dürr T. (2026):** Fledermausverluste an Windenergieanlagen. Daten aus dem Archiv der Staatlichen Vogelschutzwarte, LfU Brandenburg.
- Encarnação J. A. & N.I. Becker (2019):** Seminaturliche Fledermaushöhlen FH1500 © als kurzfristig funktionale Interimslösung zum Ausgleich von Baumhöhlenverlust. Jahrbuch Naturschutz in Hessen 18: 86-91.
- Garcia D. A., G. Canavero, F. Ardenghi & M. Zambon (2015):** Analysis of wind farm effects on the surrounding environment: assessing population trends of breeding passerines. Renew Energy 80: 190-196.
- Heuck C., M. Sommerhage, P. Stelbrink, C. Höfs, K. Geisler, C. Gelpke & S. Koschkar (2019):** Untersuchung des Flugverhaltens von Rotmilanen in Abhängigkeit von Wetter und Landnutzung unter besonderer Berücksichtigung vorhandener Windenergieanlagen im Vogelschutzgebiet Vogelsberg – Abschlussbericht. Im Auftrag des Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen.
- Hötter H., K.-M. Thomsen & H. Köster (2005):** Auswirkungen regenerativer Energiegewinnung auf die biologische Vielfalt am Beispiel der Vögel und der Fledermäuse. BfN-Skripten 142.
- Jones G. (2008):** Sensory Ecology: Noise Annoys Foraging Bats. Current Biology 18(23): R1098-R1100.
- KFFÖ (2022):** Positionspapier „Fledermäuse & Windenergie“. Erstellt von der KFFÖ-Arbeitsgruppe „Fledermäuse und Windenergie“, Version 2.0, Leonding.
- Leuzinger Y., A. Lugon & F. Bontadina (2008):** Éolienne en Suisse - Mortalité de chauves-souris. Rapport inédit sur mandat de l'OFEV et l'OFEN, Bern Suisse, 37 pages.
- Luo J., B. M. Siemers & K. Koselj (2015):** How anthropogenic noise affects foraging. Global Change Biology 21(9): 3278-3289.

- Marques A.T., H. Batalha & J. Bernardino (2021):** Bird displacement by wind turbines: assessing current knowledge and recommendations for future studies. *Birds* 2: 460-475.
- Miao R., P. N. Ghosh, M. Khanna, W. Wang & J. Rong (2019):** Effect of wind turbines on bird abundance: a national scale analysis based on fixed effects models. *Energy Policy* 132: 357-366.
- Powlesland R. G. (2009):** Impacts of wind farms on birds: a review. *Science for Conservation* 289.
- Reusch C., M. Lozar, S. Kramer-Schadt & C. C. Voigt (2022):** Coastal onshore wind turbines lead to habitat loss for bats in Northern Germany. *Journal of Environmental Management* 310: 114715.
- Reusch C., A. A. Paul, M. Fritze, S. Kramer-Schadt & C. C. Voigt (2023):** Wind energy production in forests conflicts with tree-roosting bats. *Current Biology* 33(4): 737-743.
- Siemers B. M. & A. Schaub (2011):** Hunting at the highway: Traffic noise reduces foraging efficiency in acoustic predators. *Proceedings of the Royal Society B: Biological Sciences* 278(1712): 1646-1652.
- Song S., Y. Chang, D. Wang, T. Jiang, J. Feng & A. Lin (2020):** Chronic traffic noise increases food intake and alters gene expression associated with metabolism and disease in bats. *Journal of Applied Ecology* 57(10): 1915-1925.
- Taubmann J., J.-L. Kämmerle, H. Andrén, V. Braunisch, I. Storch, W. Fiedler, R. Suchant & J. Coppes (2021):** Wind energy facilities affect resource selection of capercaillie *Tetrao urogallus*. *Wildlife Biology*: wlb.00737.
- Tolvanen A., H. Routavaara H., M. Jokikokko & P. Rana (2023):** How far are birds, bats, and terrestrial mammals displaced from onshore wind power development? – A systematic review. *Biological Conservation* 288: 110382.
- Traxler A., S. Wegleitner & H. Jaklitsch (2004):** Vogelschlag, Meideverhalten & Habitatnutzung an bestehenden Windkraftanlagen, Prellenkirchen–Obersdorf–Steinberg/Prinzendorf. Endbericht Dezember 2004. BIOME – Büro für Biologie, Ökologie & Naturschutzforschung.
- Voigt C.C., K. Kaiser, S. Look, K. Schwarnweber & C. Scholz (2022):** Wind turbines without curtailment produce large numbers of bat fatalities throughout their lifetime: A call against ignorance and neglect. *Global Ecology and Conservation* 37: 10 S.

3. Fragenbereiche aus den Gutachtensgrundlagen:

Fragen zu Auswirkungen, Maßnahmen und Kontrolle des Vorhabens

Risikofaktor 30:

Gutachter: B

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt durch Lärmeinwirkungen

Fragestellungen:

1. Wird die biologische Vielfalt durch Lärmimmissionen aus dem Vorhaben beeinflusst?
Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?
Für das Schutzgut Fledermäuse ergeben sich Beeinflussungen, die zumindest teilweise durch Lärmimmissionen hervorgerufen werden können. Das Schutzgut Vögel wird durch Lärmimmissionen während der Bauphase beeinflusst. Die Lärmimmissionen treten nur punktuell und temporär auf, es kommt daher – wenn überhaupt – lediglich zu kleinflächigen und zeitlich begrenzten Beeinträchtigungen von Lebensräumen. In der Betriebsphase kommt es beim Schutzgut Vögel zu keinen Beeinträchtigungen.
2. Wie wird die Wirksamkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
Die Maßnahme TIER_NATSCH_VMI_BAU_11 der Projektwerberin schlägt nächtliche Bauzeitbeschränkungen vor, die für das Schutzgut Fledermäuse wirksam sind. Für das Schutzgut Vögel werden hinsichtlich Lärmimmissionen explizit Maßnahmen vorgeschlagen.
3. Welche zusätzlichen/anderen Auflagen werden vorgeschlagen?
Für das Schutzgut Fledermäuse werden zusätzlich Auflagen vorgeschlagen, die unter Risikofaktor 32 behandelt werden.

Befund:

Fledermäuse

Im Untersuchungsraum wurden gemäß UVE-Einlage D.03.07.00 *Biologische Vielfalt* folgende Arten nachgewiesen, bzw. ist ein Vorkommen aufgrund einer Literaturrecherche und einer Datenbankabfrage bei der KFFÖ wahrscheinlich, bei denen eine Beeinträchtigung durch Lärm möglich ist: fünf Arten der Gattung *Myotis*, zwei Arten der Gattung *Plecotus*, die Kleine Hufeisennase (*Rhinolophus hipposideros*) und die Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*). Eine Wochenstube der Wimperfledermaus (*Myotis emarginatus*) befindet sich ca. 2,3 km und eine Wochenstube des Mausohrs (*Myotis myotis*) ca. 5,4 km vom Vorhaben entfernt.

Vögel

In der UVE-Einlage D.03.07.00 *Biologische Vielfalt* wird auf den Risikofaktor Lärmimmissionen nicht explizit eingegangen. Baustellenlärm wird im Kapitel 9.4. *Bewertung des Eingriffsausmaßes und der Eingriffserheblichkeit* als Beispiel für eine Störung des Lebensraumes während der Bauphase kurz aufgelistet. Das Ausmaß der Wirkung des Risikofaktors Lärmimmissionen auf das Schutzgut Vögel wird in der UVE-Einlage D.03.07.00 nicht isoliert von anderen Wirkfaktoren beurteilt.

Gutachten:

Fledermäuse

Ist-Situation

Die in Tabelle 63 der UVE-Einlage D.03.07.00 *Biologische Vielfalt* ermittelte Sensibilitätsbewertung wird für die dort angeführten Arten nicht geteilt. Möglicherweise wurden in der Einlage die in BERNOTAT & DIERSCHKE (2021A) für Deutschland errechneten Werte für den Mortalitäts-Gefährdungs-Index (MGI) übernommen. Da sich das Vorhaben aber in Österreich befindet, müssen auch österreichische Werte in die Berechnung dieses Index einfließen. Außerdem ist es fachlich nicht nachvollziehbar, warum nur kollisionsgefährdete Arten in die Sensibilitätsbewertung einbezogen wurden, obwohl auch andere Risikofaktoren für Fledermäuse relevant sind (z.B. REUSCH ET AL. 2023, TOLVANEN ET AL. 2023).

In Anlehnung an die in der UVE-Einlage D.03.07.00 ermittelte Sensibilitätsbewertung nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021A) wird im Folgenden der Mortalitäts-Gefährdungs-Index (MGI) zur Sensibilitätsbewertung herangezogen. Neben den in Tabelle 63 der UVE-Einlage D.03.07.00 inkorrekt beurteilten Arten wurden auch die anderen Fledermausarten

der Tabelle 60 der UVE-Einlage hinsichtlich ihrer Sensibilität eingestuft (Tab. 1). Zusätzlich wurde eine Datenbankabfrage bei der KFFÖ für Vorkommen im Umkreis von 10 km um das Projektgebiet durchgeführt und die dort hinterlegten Arten bewertet. Die in der Einlage angeführte Langflügelfledermaus (*Miniopterus schreibersii*) wird nicht angeführt, da es sich höchstwahrscheinlich um eine Fehlbestimmung im Zuge der akustischen Erhebungen handelt. Der nächstgelegene Nachweis einer Langflügelfledermaus befindet sich etwa 110 km entfernt vom Projektgebiet (Peggauer Wand).

Tab. 1: Sensibilitätsbewertung der festgestellten Fledermausarten.

Deutscher Artname	Wiss. Artname	RL Ö	FFH	Sensibilität nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021A)
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	NE	IV	mittel (III.7)
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	VU	IV	hoch (II.5)
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	LC	IV	mittel (III.6)
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	VU	IV	sehr hoch (I.3)
Zweifarbflledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	NE	IV	mittel (III.6)
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	LC	IV	mittel (IV.8)
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	LC	IV	mittel (III.7)
Weißrandfledermaus	<i>Pipistrellus kuhlii</i>	LC	IV	mittel (III.7)
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	NE	IV	hoch (II.5)
Alpenfledermaus	<i>Hypsugo savii</i>	LC	IV	mittel (III.7)
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	VU	II,IV	hoch (II.5)
Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	NT	IV	mittel (III.7)
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	LC	IV	mittel (III.7)
Wimperfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>	VU	II,IV	hoch (II.5)
Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	LC	II,IV	hoch (II.5)
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	VU	IV	hoch (II.5)
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	VU	IV	hoch (II.4)
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	LC	IV	mittel (III.7)
Kleine Hufeisennase	<i>Rhinolophus hipposideros</i>	VU	II,IV	hoch (II.5)

Wirkungen

Anthropogene Geräusche beeinflussen Fledermäuse, indem sie deren Verhalten verändern, den Jagderfolg mindern und sich vermutlich negativ auf die Gesundheit auswirken (JONES 2008, SIEMERS & SCHAUB 2011, LUO ET AL. 2015, SONG ET AL. 2020). Demzufolge kann nächtlicher Baulärm die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Fledermausarten beeinträchtigen.

Außerdem übt der Betrieb von Windkraftanlagen eine Scheuchwirkung auf Fledermäuse, insbesondere auf Arten der Gattungen *Myotis*, *Plecotus*, *Nyctalus*, *Eptesicus* und *Vespertilio* aus. Diese Effekte sind möglicherweise teilweise auf Lärmimmissionen zurückzuführen (REUSCH ET AL. 2023, TOLVANEN ET AL. 2023). Durch den Betrieb der Windkraftanlagen kommt es dadurch zur Entwertung von Lebensräumen dieser Fledermausarten (REUSCH ET AL. 2022). Da sich im Bereich der Anlagenstandorte (200 m Puffer) gemäß Einlage 34 potenzielle Fledermausquartiere befinden und damit eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungsquartieren nicht ausgeschlossen werden kann, wird das Eingriffsausmaß für alle baumbewohnenden Fledermausarten als mäßig erachtet. Für die Wimperfledermaus und das Mausohr wird das Eingriffsausmaß ebenfalls als mittel beurteilt, da sich das Projektgebiet im Einzugsbereich jeweils einer Wochenstube dieser Arten befindet. Für andere Gebäude bewohnende Fledermausarten wird das Eingriffsausmaß als gering beurteilt (Tab. 2), da sich keine geeigneten Gebäude in direkter Nähe der Windkraftanlagen befinden. Die Begrifflichkeiten sind aus Tabelle 17-1 aus BERNOTAT & DIERSCHKE (2021C) übernommen. Abweichend von der Vorgangsweise nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021A) wurde die Eingriffserheblichkeit gemäß RVS 04_03_15 Artenschutz als gering eingestuft, sofern das Eingriffsausmaß ebenfalls als gering bewertet wurde.

Tab. 2: Eingriffsausmaß und -erheblichkeit der festgestellten Fledermausarten für den Risikofaktor 30.

Deutscher Artname	Wiss. Artname	RLÖ	EFH	Sensibilität	Eingriffsausmaß	Eingriffserheblichkeit
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	NE	IV	mittel (III.7)	mittel	mäßig
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	VU	IV	hoch (II.5)	mittel	mäßig
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	LC	IV	mittel (III.6)	gering	gering
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	VU	IV	sehr hoch (I.3)	gering	gering
Zweifarbflledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	NE	IV	mittel (III.6)	gering	gering
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	LC	IV	mittel (III.7)	mittel	mäßig
Weißrandfledermaus	<i>Pipistrellus kuhlii</i>	LC	IV	mittel (III.7)	gering	gering
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	NE	IV	hoch (II.5)	mittel	mäßig
Alpenfledermaus	<i>Hypsugo savii</i>	LC	IV	mittel (III.7)	gering	gering
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	VU	II,IV	hoch (II.5)	mittel	mäßig

Deutscher Artname	Wiss. Artname	RLÖ	FFH	Sensibilität	Eingriffs- ausmaß	Eingriffs- erheblichkeit
Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	NT	IV	mittel (III.7)	gering	gering
Wimperfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>	VU	II,IV	hoch (II.5)	mittel	mäßig
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	LC	IV	mittel (III.7)	mittel	mäßig
Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	LC	II,IV	hoch (II.5)	mittel	mäßig
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	VU	IV	hoch (II.5)	mittel	mäßig
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	VU	IV	hoch (II.4)	gering	gering
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	LC	IV	mittel (III.7)	mittel	mäßig
Kleine Hufeisennase	<i>Rhinolophus hipposideros</i>	VU	II,IV	hoch (II.5)	gering	gering

Die Auswirkungen des nächtlichen Baulärms werden durch die Maßnahme TIER_NATSCH_VMI_BAU_11 (*Nächtliche Bauzeitbeschränkungen*) minimiert. Die Lebensraumwertung durch die von Windkraftanlagen verursachte Scheuchwirkung wird durch Auflagen ausgeglichen, die unter Risikofaktor 32 behandelt werden.

Unter Einbezug der in der UVE-Einlage D.03.07.00 beschriebenen, projektimmanenten Maßnahme und der unter Risikofaktor 32 vorgeschlagenen Auflagen verbleibt das Schutzgut Fledermäuse hinsichtlich Einwirkung durch Lärmimmissionen mit geringen vorhabensbedingten Auswirkungen und ein unionsrechtlicher Tatbestand tritt nicht ein.

Vögel

Ist-Situation

Zur Bewertung der Sensibilitätseinstufung siehe Risikofaktor 33.

Wirkungen

Im gegenständlichen Gutachten werden Lärmimmissionen als Einwirkungen von Schall auf einen Empfänger, insbesondere von Geräuschen, die durch menschliche Tätigkeiten erzeugt werden und sich im Umweltbereich ausbreiten, definiert.

Während der Bauphase betreffen Lärmimmissionen, die im Zuge der Bauarbeiten temporär entstehen, vor allem Vögel im Nahbereich der vom Vorhaben betroffenen Flächen.

Derartige Lärmimmissionen können – ebenso wie visuelle Störreize – über die Dauer der

Bauarbeiten punktuelle Störwirkungen auf Vogelarten im Umkreis der von den Bauarbeiten betroffenen Flächen ausüben (GARCIA ET AL. 2015). Im gegenständlichen Untersuchungsraum sind von den Lärmimmissionen während der Bauarbeiten vor allem Brutvogelarten der offenen bzw. halboffenen Kulturlandschaft betroffen. Da Lärmimmissionen während der Bauphase allerdings nur punktuell und temporär auftreten, kommt es – wenn überhaupt – lediglich zu kleinflächigen und zeitlich begrenzten Beeinträchtigungen von Lebensräumen. Bestandsverluste sind bei den nachgewiesenen Brutvogelarten überwiegend nicht zu erwarten, allenfalls ein Einfluss auf die Raumnutzung.

Während der Betriebsphase entstehen Lärmimmissionen beispielsweise durch Nutzung des im Zuge der Windparkerrichtung ausgebauten bzw. neu entstandenen Wegenetzes, v.a. in Gebieten, in denen zuvor nur wenig menschliche Störung stattfand, ebenso wie durch windparkinduzierte Schallimmissionen während des Betriebs der WKA (POWLESLAND 2009, MARQUES ET AL. 2021, TOLVANEN ET AL. 2023). Lärmimmissionen können – ebenso wie visuelle Störreize – Störwirkungen auf Vogelarten im Umkreis der vom Vorhaben betroffenen Flächen ausüben (TAUBMANN ET AL. 2021, TOLVANEN ET AL. 2023). Vergleicht man die in Studien ermittelten Mindestabstände, die Vogelarten aufgrund der Störwirkung zu WKA einhalten, zeigt sich sowohl innerhalb der Arten als auch zwischen den Arten sehr große Streuung in den Daten (HÖTKER ET AL. 2005). Gemäß zusammenfassender Darstellung in HÖTKER ET AL. (2005) halten Singvögel nur ausnahmsweise Abstände von mehr als 200 m zu den WKA ein, während TOLVANEN ET AL. (2023) den Median der Störwirkung bei Singvögeln mit 500 m beziffern. Innerhalb dieser Distanz zeigen sich je nach zugrunde liegender Untersuchung geringere Vogeldichten, Brutbestände bzw. Gelegedichten. Vergleicht man die Störwirkung von WKA während der Brutzeit mit Zeiten außerhalb der Brutsaison, zeigen sich während der Brutzeit geringere Mindestabstände, lediglich einige Watvogelarten meiden die Nähe zu WKA zu allen Zeiten (HÖTKER ET AL. 2005). Daneben gibt es auch Studien, die keinerlei Effekte von WKA auf die räumliche Verteilung von Vögeln nachweisen konnten (HÖTKER ET AL. 2005, POWLESLAND 2009, MARQUES ET AL. 2021, TOLVANEN ET AL. 2023).

Durch das geplante Vorhaben, bei dem zwei 2 WKA neu errichtet werden, ist nur von einer geringen zusätzlichen Störwirkung durch Lärmimmissionen gegenüber dem IST-Zustand auszugehen. Das durch das Vorhaben beanspruchte Wegenetz ist bereits jetzt gut ausgebaut, in vergleichsweise geringem Umfang werden über die Bauphase hinaus bestehende Wege neu angelegt bzw. Bestandswege ertüchtigt. Es ist von einer lediglich geringen

Steigerung in der Nutzung des Wegenetzes und einer damit verbundenen erhöhten Lärmimmission gegenüber dem IST-Zustand auszugehen.

Von Lärmimmissionen während der Betriebsphase sind im gegenständlichen Untersuchungsraum vor allem bodengebundene Vogelarten der offenen bzw. halboffenen Kulturlandschaft im unmittelbaren Umfeld der geplanten Windkraftanlagen betroffen. Allerdings stehen nur jeweils kleine Bereiche potenzieller Lebensräume unter dem Einfluss des geplanten Vorhabens.

Das Schutzgut Vögel verbleibt hinsichtlich Lärmeinwirkungen mit geringen vorhabensbedingten Auswirkungen und ein unionsrechtlicher Tatbestand tritt nicht ein.

Risikofaktor 31:

Gutachter: B

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt durch Schattenwurf

Fragestellungen:

1. Wird die biologische Vielfalt durch den Schattenwurf beeinflusst? Wie wird diese Beeinträchtigung unter Berücksichtigung der gegebenen Schattenwurfdauer aus fachlicher Sicht bewertet?

Das Schutzgut Vögel wird durch Schattenwurf und andere optisch bedingte Störwirkungen im unmittelbaren Umkreis der WKA beeinflusst. Aufgrund der Lage der geplanten WKA-Standorte betrifft das vor allem Brutvogelarten der offenen bzw. halboffenen Kulturlandschaft. Allerdings stehen nur jeweils kleine Bereiche potenzieller Lebensräume unter dem Einfluss des geplanten Vorhabens. Für das Schutzgut Vögel bestehen damit während der Betriebsphase nur geringe Beeinträchtigungen durch Schattenwurf und andere optisch bedingte Störwirkungen.

2. Wie wird die Wirksamkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Hinsichtlich Schattenwurf werden für das Schutzgut Vögel keine Maßnahmen vorgeschlagen.

3. Welche zusätzlichen/anderen Auflagen werden vorgeschlagen?

Für das Schutzgut Vögel bestehen während der Betriebsphase nur geringe Beeinträchtigungen durch Schattenwurf und andere optisch bedingte Störwirkungen. Es sind keine Auflagen erforderlich.

Befund:

Vögel

In der UVE-Einlage D.03.07.00 *Biologische Vielfalt* wird auf den Risikofaktor Schattenwurf während der Betriebsphase nicht explizit eingegangen. Das Ausmaß der Wirkung des Risikofaktors Schattenwurf auf das Schutzgut Vögel wird demnach in der UVE-Einlage D.03.07.00 nicht isoliert von anderen Wirkfaktoren beurteilt.

Gutachten:

Vögel

Ist-Situation

Zur Bewertung der Sensibilitätseinstufung siehe Risikofaktor 33.

Wirkungen

Die Türme der WKA und die sich drehenden Rotorblätter können ebenso wie der Schattenwurf, der bei direkter Sonneneinstrahlung auf die Windkraftanlage entsteht, visuelle Störreize für Vögel im Umkreis der Windkraftanlagen mit sich bringen. Optische Störreize gemeinsam mit Lärmimmissionen, die ebenfalls während des Betriebs von WKA entstehen, können im Umkreis der WKA Störwirkungen auf Vögel verursachen (DREWITT & LANGSTON 2006, MARQUES ET AL. 2021, TAUBMANN ET AL. 2021, TOLVANEN ET AL. 2023).

Gemäß der UVE-Einlage B.01.01.00 *Vorhabensbeschreibung* werden 2 WKA mit einer Nabenhöhe von 149 + 3 m und einem Rotordurchmesser von 136 m errichtet. Je höher die Türme der WKA, desto weniger negative Effekte zeigen sich auf die Brutvogelabundanz im Umkreis der WKA. Allerdings zeigt sich gleichzeitig auch, dass die Länge der Rotorblätter negativ mit den Brutvogelabundanz korreliert sein kann (MIAO ET AL. 2019). Da Veränderungen der Brutvogelabundanz im Zuge der Errichtung von WKA je nach Art unterschiedlich ausfallen können (MIAO ET AL. 2019), sind Auswirkungen immer auch einzelfallspezifisch und unter Berücksichtigung der vom Vorhaben betroffenen Vogelarten abzuschätzen (DREWITT & LANGSTON 2006).

Im gegenständlichen Untersuchungsraum sind von den optisch bedingten Störwirkungen im unmittelbaren Umkreis der WKA während der Betriebsphase vor allem Brutvogelarten der offenen Kulturlandschaft betroffen. Es stehen nur jeweils kleine Bereiche potenzieller Lebensräume unter dem Einfluss des geplanten Vorhabens.

Das Schutzgut Vögel verbleibt hinsichtlich Schattenwurf und anderer optischer Störwirkungen mit geringen vorhabensbedingten Auswirkungen und ein unionsrechtlicher Tatbestand tritt nicht ein.

Risikofaktor 32:

Gutachter: B

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt durch Flächeninanspruchnahme

Fragestellungen:

1. Sind aus der Sicht des Naturschutzes wertvolle Flächen bzw. Standorte durch Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben betroffen?

Ja, durch das Vorhaben werden wertvolle Flächen durch Flächeninanspruchnahme ohne Berücksichtigung von Maßnahmen gem. Maßnahmenliste der Projektwerberin und zusätzlich vorgeschlagener Auflagen temporär oder dauerhaft beeinträchtigt.

2. Wird die ökologische Funktionsfähigkeit des betroffenen Lebensraumes erheblich beeinträchtigt? Dabei möge insbesondere auf folgende Fragestellungen eingegangen werden:

- a) Werden das Kleinklima und/oder die Oberflächenform maßgeblich gestört?

Durch das Vorhaben werden weder Kleinklima noch Oberflächenform maßgeblich gestört.

- b) Werden der Bestand und die Entwicklungsfähigkeit an für den betroffenen Lebensraum charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere an seltenen, gefährdeten oder geschützten Tier- oder Pflanzenarten, maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet?

Der Bestand und die Entwicklungsfähigkeit von Vögeln, Säugetieren inkl. Fledermäusen und Amphibien sowie wertgebenden Biotoptypen mit ihren charakteristischen Tier- und Pflanzenarten werden ohne Berücksichtigung von Maßnahmen gemäß der Maßnahmenliste der Projektwerberin und zusätzlich vorgeschlagener Auflagen maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet.

- c) Wird der Lebensraum heimischer Tier- oder Pflanzenarten maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet?

Ja, der Lebensraum von Fledermäusen sowie weiterer Tier- und Pflanzenarten bzw. Lebensraumtypen wird maßgeblich beeinträchtigt.

d) Ist eine maßgebliche Störung für das Beziehungs- und Wirkungsgefüge der heimischen Tier- und Pflanzenwelt untereinander oder zu ihrer Umwelt zu erwarten?

Das Beziehungs- und Wirkungsgefüge der heimischen Tier- und Pflanzenwelt untereinander oder zu ihrer Umwelt wird durch das Vorhaben nicht maßgeblich gestört.

3. Führt das Vorhaben alleine oder gemeinsam mit anderen Plänen oder Projekten zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Europaschutzgebiets? (wenn ja, NVP)

Nein, da gemäß den Einreichunterlagen die Windenergieanlagen, die windparkinterne Verkabelung und die Infrastruktureinrichtungen der Zufahrt in keinem naturschutzrechtlich geschützten Gebiet liegen. Im 10 km Umkreis um das Vorhaben finden sich keine Europaschutzgebiete, die nächstgelegenen Vogelschutzgebiete sind Tullnerfelder Donau-Auen in rd. 12,9 km Entfernung, Wienerwald-Thermen Region in rd. 13,2 km, Pielachtal in rd. 14,9 km sowie Wachau-Jauerling in 18,1 km Entfernung.

4. Werden Verbotstatbestände wie das absichtliche Fangen/Töten (inkl. Kollisionsrisiko), die absichtliche Störung (insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten), das absichtliche Zerstören oder die Entnahme von Eiern aus der Natur sowie die Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Arten durch das Vorhaben verwirklicht? (wenn ja, Artenschutzprüfung)

Durch das Vorhaben werden die Verbotstatbestände betreffend absichtliches Töten (inkl. Kollisionsrisiko), absichtliche Störung bzw. Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Arten verwirklicht. Dies betrifft vor allem die Schutzgüter Fledermäuse, Vögel sowie Amphibien und Säugetiere. Details zum Verbotstatbestand Töten beim Schutzgut Fledermäuse und Vögel siehe Risikofaktor 33.

5. Werden Verbotstatbestände wie das absichtliche Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Vernichten von Exemplaren geschützter Arten in deren Verbreitungsräumen in der Natur sowie der Besitz, Transport, Handel oder Austausch und Angebot zum Verkauf oder zum Austausch von aus der Natur entnommenen Exemplaren geschützter Arten verwirklicht? (wenn ja, Artenschutzprüfung)

Die von der NÖ Artenschutzverordnung geschützte Art Breitblatt-Rohrkolben (*Typha latifolia*) wurde festgestellt.

6. Können diese Beeinträchtigungen durch entsprechende im Projekt vorgesehene Vorkehrungen ausgeschlossen bzw. auf ein unerhebliches Maß reduziert werden?
Die von der Projektwerberin vorgesehenen Maßnahmen gemäß der Einreichunterlagen sind teilweise nicht spezifisch genug bzw. ausreichend, um die Beeinträchtigungen auf ein unerhebliches Maß zu reduzieren.
7. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
Die von der Projektwerberin vorgeschlagenen Maßnahmen sind nicht ausreichend, um die Beeinträchtigungen auf ein unerhebliches Maß zu reduzieren.
8. Welche zusätzlichen/anderen Auflagen werden vorgeschlagen?
Für das Schutzgut Säugetiere, Vögel, Fledermäuse, Reptilien und Amphibien sowie wertgebende Biotoptypen werden neue Auflagen vorgeschlagen bzw. die in den Einreichunterlagen vorgesehenen Maßnahmen adaptiert.

Allfällige Fragen zur Artenschutzprüfung:

Fauna:

1. Welche relevanten / geschützten Tierarten sind betroffen?
Durch das Vorhaben sind unionsrechtlich geschützte Fledermaus- und Vogelarten betroffen sowie die unionsrechtlich geschützten Arten Zauneidechse, Wechselkröte und Haselmaus.
2. Wird das Risiko für Einzelindividuen, getötet zu werden, über das allgemeine Lebensrisiko hinaus erhöht?
Durch das Vorhaben werden ohne Berücksichtigung von Maßnahmen gem. Maßnahmenliste der Projektwerberin und zusätzlich vorgeschlagener Auflagen unionsrechtlich geschützte Fledermaus- und Vogelarten sowie unionsrechtlich geschützte Reptilien, Amphibien und Säugetiere in einem Ausmaß getötet, das über das allgemeine Lebensrisiko hinausgeht.
3. Ist die Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu erwarten?
Durch das Vorhaben werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von baumbewohnenden Fledermausarten, von boden- und gehölzbrütenden Vogelarten der offenen bzw. halboffenen Kulturlandschaft sowie auch Habitate unionsrechtlich geschützter Arten wie Zauneidechse, Wechselkröte und Haselmaus ohne Berücksichtigung von Maß-

nahmen gem. Maßnahmenliste der Projektwerberin und ohne zusätzlich vorgeschlagener Auflagen beschädigt oder vernichtet.

4. Ist absichtliche Störung von geschützten Tierarten während der Fortpflanzungs-, Aufzuchs-, Überwinterungs- und Wanderungszeit zu erwarten?

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen gem. Maßnahmenliste der Projektwerberin und zusätzlich vorgeschlagener Auflagen wird es zu keiner Störung von geschützten Tierarten während der Fortpflanzungs-, Aufzuchs-, Überwinterungs- und Wanderungszeit kommen.

5. Kommt es zu einer relevanten Verkleinerung des Verbreitungsgebiets?

Nein, eine relevante Verkleinerung des Verbreitungsgebiets ist unter Berücksichtigung der Maßnahmen gem. Maßnahmenliste der Projektwerberin und zusätzlich vorgeschlagener Auflagen nicht zu erwarten.

6. Werden für den Fortbestand der Arten notwendige Verhaltensweisen erheblich beeinträchtigt?

Nein, eine Beeinträchtigung der für den Fortbestand der Arten notwendige Verhaltensweisen ist unter Berücksichtigung der Maßnahmen gem. Maßnahmenliste der Projektwerberin und zusätzlich vorgeschlagener Auflagen nicht zu erwarten.

7. Sind im Projekt funktionserhaltende Maßnahmen, Vermeidungs- und/oder Minderungsmaßnahmen (Vermeidungsmaßnahmen-CEF-Maßnahmen, Minderungs-, Ausgleichs oder Ersatzmaßnahmen) vorgesehen und wie wird die Wirksamkeit von funktionserhaltenden Maßnahmen und/oder schadensbegrenzenden Maßnahmen aus fachlicher Sicht eingeschätzt?

Ja, es sind funktionserhaltende Maßnahmen, Vermeidungs- und/oder Minderungsmaßnahmen vorgesehen und es werden zusätzliche Auflagen ergänzt. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen gem. Maßnahmenliste der Projektwerberin und zusätzlich vorgeschlagener Auflagen wird es zu keiner Verminderung der Überlebenschancen, des Fortpflanzungserfolges, der Reproduktionsfähigkeit oder zu keiner Verkleinerung des Verbreitungsgebiets kommen.

8. Wird es trotz Umsetzung dieser Maßnahmen (z.B. Umsiedelung, Lebensraumverbesserung zur Verwirklichung eines Verbotstatbestandes kommen, d.h. zu einer Erhöhung des Tötungsrisikos, einer Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Fortpflanzungserfolges, einer absichtlichen Störung oder Beeinträchtigung für den

Fortbestands der Arten notwendige Verhaltensweisen oder zu einer Verkleinerung des Verbreitungsgebiets kommen?

Siehe Antwort 7.

9. Ist die Vermeidung der Verwirklichung eines Verbotstatbestandes unter Einbeziehung der projektintegralen Maßnahmen (Vermeidungsmaßnahmen-CEF-Maßnahmen, Minderungs-, Ausgleichs oder Ersatzmaßnahmen) allenfalls unter Vorschreibung von zusätzlichen Maßnahmen (z.B. Auflagen, Befristungen, etc.) möglich?

Ja, eine Vermeidung eines Verbotstatbestandes ist nur unter Einbeziehung der projektintegralen Maßnahmen und der zusätzlich vorgeschlagenen Auflagen möglich.

10. Bleiben die Populationen der allfällig betroffenen Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet, trotz Verwirklichung des Vorhabens, in einem günstigen Erhaltungszustand?

Der Erhaltungszustand allfällig betroffener Arten verändert sich denklogisch nicht, da kein naturschutzfachlich relevanter Tatbestand eintritt.

Flora:

1. Welche geschützten Pflanzenarten sind betroffen?

Durch das geplante Vorhaben ist der Breitblatt-Rohrkolben (*Typha latifolia*) betroffen.

2. Wird das Risiko für Einzelindividuen von geschützten Pflanzenarten vernichtet zu werden erhöht?

Ja, das Risiko für den Breitblatt-Rohrkolben (*Typha latifolia*) vernichtet zu werden, wird erhöht.

3. Kommt es zu einer relevanten Verkleinerung des Verbreitungsgebiets?

Nein, es kommt unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Auflage zu keiner relevanten Verkleinerung des Verbreitungsgebiets.

4. Sind im Projekt funktionserhaltende Maßnahmen, Vermeidungs- und/oder Minderungsmaßnahmen (Vermeidungsmaßnahmen-CEF-Maßnahmen, Minderungs-, Ausgleichs oder Ersatzmaßnahmen) vorgesehen und wie wird die Wirksamkeit von funktionserhaltenden Maßnahmen und/oder schadensbegrenzenden Maßnahmen aus fachlicher Sicht eingeschätzt?

Ja, Bergung, Zwischenlagerung und Rücksetzung des im Baubereich befindlichen Bestands des Breitblättrigen Rohrkolben wird als Auflage vorgeschlagen.

5. Wird es trotz Umsetzung dieser Maßnahmen (z.B. Umsiedelung, Lebensraumverbesserung) zur Verwirklichung eines Verbotstatbestandes kommen?

Nein. Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Auflage wird die Verwirklichung eines Verbotstatbestandes nach der NÖ ArtenschutzVO vermieden.

6. Ist die Vermeidung der Verwirklichung eines Verbotstatbestandes unter Einbeziehung der projektintegralen Maßnahmen (Vermeidungsmaßnahmen-CEF-Maßnahmen, Minderungs-, Ausgleichs oder Ersatzmaßnahmen) allenfalls unter Vorschreibung von zusätzlichen Maßnahmen (z.B. Auflagen, Befristungen, etc.) möglich?

Ja. Die Vermeidung der Verwirklichung eines Verbotstatbestandes ist unter Vorschreibung der vorgeschlagenen Auflage möglich.

7. Bleiben der Bestand der allfällig betroffenen Pflanzenarten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz Verwirklichung des Vorhabens in einem günstigen Erhaltungszustand?

Ja. Es ist lediglich ein lokaler, kleinflächiger Bestand an einem sekundären Standort betroffen; das Vorkommen der Art im weiteren Verbreitungsgebiet bleibt unberührt. Unter Berücksichtigung der vorgeschriebenen Bergungs- und Umsetzungsmaßnahme bleibt der Erhaltungszustand des Breitblatt-Rohrkolbens in seinem natürlichen Verbreitungsgebiet günstig.

Befund:

Pflanzen und Lebensräume

Gemäß UVE-Einlage D.03.07.00 *Biologische Vielfalt* wurden im Untersuchungsraum insgesamt 45 Biotoptypen und Biotopkomplexe festgestellt die gering, mäßig oder hoch sensibel eingestuft bzw. – bei technisch oder baulich geprägten Typen – keiner Bewertung unterzogen wurden.

In der Bauphase erfolgt die temporäre Inanspruchnahme von Flächen für die Errichtung der neu zu errichtenden Windenergieanlagen und deren Zuwegungen. Insgesamt kommt es zu einer temporären Beanspruchung von Lebensräumen im Ausmaß von rd. 4,46 ha. Davon entfallen rd. 4,27 ha (rd. 96 %) auf gering sensible Ackerflächen und sonstige gering sensible Biotoptypen. Kleinflächig (rd. 0,13 ha) werden mäßig sensible Biotope

beansprucht, vor allem Ruderalfluren und unbefestigte Straßen. Kleinstflächig betroffen sind zudem ein Strauchmantel, ein naturnaher Laubmischforst sowie ein ruderaler Acker-
rain. Kleinstflächig (insgesamt knapp unter 100 m²) werden überdies fünf hoch sensible Laubbäume entlang der Bundesstraße B1 beansprucht.

Der Flächenverbrauch in der Betriebsphase stellt eine permanente Beanspruchung durch Fundament- und Kranstellflächen sowie durch die Zuwegungen dar. Insgesamt kommt es zu einer permanenten Beanspruchung von rd. 1,02 ha. Davon entfallen rd. 0,71 ha (rd. 70 %) auf gering sensible Ackerflächen und sonstige gering sensible Biototypen, darunter intensiv bewirtschafteter Acker (0,57 ha), ruderaler Ackerrain (0,07 ha), Laubbaummischforst aus einheimischen Baumarten (0,04 ha), Ruderalflur frischer Standorte (0,02 ha) und artenarme Ackerbrache (0,01 ha).

Rd. 0,31 ha entfallen auf mäßig sensible Biototypen, vor allem die unbefestigte Straße (rd. 0,26 ha). Kleinflächig betroffen sind ein ruderaler Ackerrain, eine Ruderalflur frischer Standorte sowie ein Strauchmantel; kleinstflächig beansprucht wird eine Ruderalflur trockener Standorte.

Im Detail kommt es in der Bau- und Betriebsphase gemäß den Einreichunterlagen zu einem Flächenverlust für gering sensibel eingestufte Biototypen im Ausmaß von rd. 4,98 ha (0,71 ha permanent, 4,27 ha temporär), für mäßig sensibel eingestufte Biototypen im Ausmaß von rd. 0,44 ha (0,31 ha permanent, 0,13 ha temporär) sowie für hoch sensibel eingestufte Biototypen im Ausmaß von < 0,01 ha (ausschließlich temporär).

Die externe Kabeltrasse wird überwiegend im Pflugverfahren verlegt. Dies bedingt einen temporären Eingriff in die überwiegend agrarisch und ruderal geprägten Biotopstrukturen. Randlich gelegene mäßig sensible Gehölzbiotope werden nicht beeinträchtigt bzw. durch kleinräumiges Ausweichen geschont. Im Bereich der Querung eines gering sensiblen Ahornforstes verläuft das Kabel in einem Wiesenweg; beidseitig sind temporäre Rodungen von rd. 330 m² erforderlich. Bei der Querung eines begradigten Baches nordnordwestlich der Bahnhaltestelle Pottenbrunn, der beiderseits von mäßig sensiblen Röhrichten begleitet wird, erfolgt die Verlegung mittels Spülbohrung.

Im Untersuchungsgebiet wurde mit dem Breitblatt-Rohrkolben (*Typha latifolia*) eine gemäß NÖ ArtenschutzVO (pflück-)geschützte Art nachgewiesen; weitere gesetzlich geschützte Arten wurden nicht festgestellt. Darüber hinaus wurden folgende gemäß der aktuellen Roten Liste (SCHRATT-EHRENDORFER ET AL. 2022) gefährdete Gefäßpflanzentaxa nachgewiesen: das Wiesen-Fuchsschwanzgras (*Alopecurus pratensis*), der Karpatische Echt-Wundklee (*Anthyllis vulneraria* subsp. *carpatica*), die Eigentliche Vogelfuß-Segge (*Carex*

ornithopoda subsp. *ornithopoda*), die Gewöhnliche Wiesen-Flockenblume (*Centaurea jacea* s.str.), das Gewöhnliche Acker-Hornkraut (*Cerastium arvense* subsp. *arvense*), der Feld-Mannstreu (*Eryngium campestre*), die Edel-Esche (*Fraxinus excelsior*), der Schlitzblatt-Storchschnabel (*Geranium* cf. *dissectum*), der Eigentliche Wiesen-Schwingel (*Lolium pratense* s.str.), die Groß-Bibernelle (*Pimpinella major*), die Schwarz-Pappel (*Populus nigra*), die Arznei-Primel (*Primula veris*), die Essig-Rose (*Rosa gallica*), der Wiesen-Sauerampfer (*Rumex acetosa*), die Purpur-Weide (*Salix purpurea*), der Wiesen-Salbei (*Salvia pratensis*) und die Feld-Ulme (*Ulmus* cf. *minor*).

Insekten

Gemäß den Einreichunterlagen wurden an den Erhebungsterminen insgesamt 19 Heuschreckenarten nachgewiesen (Tab. 3). Davon ist eine Art – die Italienische Schönschrecke (*Calliptamus italicus*) – gemäß der Roten Liste Österreich (BERG ET AL. 2005) als gefährdet (VU) eingestuft. Fünf Arten sind in der Roten Liste Niederösterreich (BERG & ZUNA-KRATKY 1997) geführt; zwei davon werden nach der NÖ ArtenschutzVO (2005) als „relevant“ eingestuft.

Die Heuschreckenzönose der Untersuchungsflächen setzt sich laut Einreichunterlagen aus weit verbreiteten Ubiquisten, aus im österreichischen Osten weit verbreiteten Arten trockener Lebensräume sowie aus Arten wärmebegünstigter, extensiv genutzter und feuchter Wiesenflächen zusammen. Als naturschutzfachlich relevant werden dabei Arten mit kleinem Verbreitungsareal oder anspruchsvollen Lebensraumansprüchen und entsprechend erhöhter Empfindlichkeit gegenüber Veränderungen eingestuft; im gegenständlichen Untersuchungsraum betrifft dies gemäß den Einreichunterlagen die Italienische Schönschrecke (*Calliptamus italicus*), die Graue Beißschrecke (*Platycleis grisea*), die Große Schiefkopfschrecke (*Ruspolia nitidula*), die Lauschschrecke (*Mecostethus parapleurus*) und den Weißrandigen Grashüpfer (*Chorthippus albomarginatus*).

Tab. 3: Auf den Untersuchungsflächen nachgewiesene Heuschreckenarten. Rote Liste Ö (BERG ET AL. 2005): LC = Least Concern (ungefährdet), NT = Near Threatened (potenziell gefährdet), VU = Vulnerable (gefährdet); Rote Liste NÖ (BERG & ZUNA-KRATKY 1997): 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4 = potenziell gefährdet; Die Vorkommensdichte jeder Art wurde mit einem halbquantitativen Schlüssel bewertet: 1 - vereinzelt, 2 - zerstreut, 3 - mäßig häufig, 4 - häufig, wobei die Relation der einzelnen Bewertungen etwa 1:3:10:30 Individuen entsprechen sollte. Insektenlebensräume: 1 = Ackerflächen

Deutscher Artname	Wiss. Artname	Rote Liste Ö	Rote Liste NÖ	Artenschutz NÖ (2005)	FFH-RL	Häufigkeit	Insektenlebens- räume			
							1	2	3	4
Blaufügelige Ödlandschrecke	<i>Oedipoda caerulescens</i>	NT				z			x	
Brauner Grashüpfer	<i>Chorthippus brunneus</i>	LC				h	x	x	x	x
Dickkopf-Grashüpfer	<i>Euchorthippus declivus</i>	LC				mh		x		
Gemeiner Grashüpfer	<i>Pseudochorthippus parallelus</i>	LC				h		x	x	x
Gestreifte Zartschrecke	<i>Leptophyes albovittata</i>	NT				z		x		
Gewöhnliche Strauschschrecke	<i>Pholidoptera griseoap- tera</i>	LC				z				x
Graue Beißschrecke	<i>Platycleis albopuncta- ta grisea</i>	NT	4			z		x	x	
Große Schiefkopfschrecke	<i>Ruspolia nitidula</i>	NT	2			z		x		
Grünes Heupferd	<i>Tettigonia viridissima</i>	LC				mh	x	x		x
Italienische Schönschrecke	<i>Calliptamus italicus</i>	VU	3	x		h		x	x	
Lauschschrecke	<i>Mecostethus parap- leurus</i>	NT	3	x		v		x		
Nachtigall-Grashüpfer	<i>Chorthippus biguttulus</i>	LC				h		x		x
Südliche Eichenschrecke	<i>Meconema meridionale</i>	NT				v		x		x
Weinhähnchen	<i>Oecanthus pellucens</i>	LC				z		x		x
Weißrandiger Grashüpfer	<i>Chorthippus albomarginatus</i>	NT	3			z		x	x	
Wiesengrashüpfer	<i>Chorthippus dorsatus</i>	LC				h		x		x
Zweifarbige Beißschrecke	<i>Bicolorana bicolor</i>	NT				mh	x	x		

Deutscher Artname	Wiss. Artname	Rote Liste Ö	Rote Liste NÖ	Artenschutz NÖ (2005)	FFH-RL	Häufigkeit	Insektenlebens- räume			
							1	2	3	4
Zwitscher-Heupferd	<i>Tettigonia cantans</i>	LC				z				x

Gemäß den Einreichunterlagen wurden an den Erhebungsterminen 18 Tagfalterarten nachgewiesen (Tab. 4). Mehrheitlich handelt es sich dabei um sehr häufige und weit verbreitete Ubiquisten, um typische und häufige Vertreter der Tagfalter im pannonischen Raum sowie um wärmeliebende und durchziehende Arten. Die Individuendichte wird auf den projektrelevanten Flächen als sehr gering angegeben; höhere quantitative Einschätzungen ergaben sich lediglich auf den Zu- und Ableitungsflächen in Summe, bedingt durch die weitläufigen linearen Lebensraumstrukturen sowie durch großflächige Äcker, die u. a. Weißlingen als Lebensraum dienen.

Als Gründe für das Fehlen anspruchsvollerer und seltener Arten werden gemäß den Einreichunterlagen die allgemein intensive Bewirtschaftung, ungünstige Mähtermine der Linearstrukturen (trocken-lückige Säume, Ackerraine sowie wechselfeuchte Vegetation entlang von Gräben, Drainagen und Kanälen) sowie das Fehlen von Sonderstandorten und geeigneten Futter- und Nahrungspflanzen – insbesondere für die Raupen der einzelnen Arten – angeführt.

Tab. 4: Auf den Untersuchungsflächen nachgewiesene Tagfalterarten. Rote Liste Ö (HÖTTINGER & PENNERSTORFER 2005): LC = Least Concern (ungefährdet), NT = Near Threatened (potenziell gefährdet), NE = Not Evaluated (nicht eingestuft); Rote Liste NÖ (HÖTTINGER & PENNERSTORFER 1999): 3 = gefährdet; Häufigkeitsklassen der Vorkommensdichten: s = selten = 1-3 Tiere, mh = mäßig häufig = 4-10 Tiere, h = häufig = 11-30 Tiere, sh = sehr häufig > 30 Tiere; Insektenlebensräume: 1 = Ackerflächen, 2 = Ackerraine, 3 = unbefestigte Wegstrukturen, 4 = Gehölz- /Waldstrukturen und -ränder

Deutscher Artname	Wiss. Artname	Rote Liste Ö	Rote Liste NÖ	Artenschutz NÖ	FFH-RL	Häufigkeit	1	2	3	4
Admiral	<i>Vanessa atalanta</i>	LC				mh			x	x
Argus-Bläuling	<i>Plebejus argus</i>	NT				s		x		
Artkomplex Weißklee-/ Hufeisenklee-/Wander- Gelbling	<i>Colias hyale/alfacariensis/ crocea</i>	LC/NT/NE	-/3/-	-/x/-		s	x			
Blaukernauge	<i>Minois dryas</i>	NT				s		x		x
C-Falter	<i>Polygonia c-album</i>	LC				s				x
Distelfalter	<i>Vanessa cardui</i>	NE				s			x	x
Großes Ochsenauge	<i>Maniola jurtina</i>	LC				h	x	x		x
Grünader-Weißling	<i>Pieris napi</i>	LC				h				x
Hauhechel-Bläuling	<i>Polyommatus icarus</i>	LC				mh		x	x	
Kaisermantel	<i>Argynnis paphia</i>	LC				mh				x
Kleiner Kohl-Weißling	<i>Pieris rapae</i>	LC				h	x	x		x
Landkärtchen	<i>Araschnia levana</i>	LC				mh		x	x	x
Rostfarbiger Dickkopffalter	<i>Ochlodes sylvanus</i>	LC				s		x		x
Schachbrett	<i>Melanargia galathea</i>	LC				h	x	x		x
Schornsteinfeger/ Brauner Waldvogel	<i>Aphantopus hyperantus</i>	LC				h		x		x
Tagpfauenauge	<i>Inachis io</i>	LC				s			x	x
Waldbrettspiel	<i>Pararge aegeria</i>	LC				s				x
Weißbindiges Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha arcania</i>	LC				s		x	x	

Gemäß den Einreichunterlagen werden die unterschiedlichen Lebensräume hinsichtlich ihrer Relevanz für Heuschrecken und Tagfalter beschrieben und eingestuft. Die Bewertung erfolgt auf Basis der Roten Liste Österreichs (BERG ET AL. 2005, HÖTTINGER & PENNERSTORFER 2005) sowie unter Berücksichtigung etwaiger Bestandstrends gemäß ZUNA-KRATKY ET AL. (2017). Die Roten Listen Niederösterreichs zu Heuschrecken (BERG & ZUNA-KRATKY 1997) bzw. Tagfaltern (HÖTTINGER & PENNERSTORFER 1999) bilden laut Einreichunterlagen die Bestandstrends der letzten rund 20 Jahre – etwa klimawandelbedingte Ausbreitungstendenzen wärmeliebender Arten – nicht ab und werden daher nicht zur Bewertung herangezogen (Tab. 5). Laut Einreichunterlagen ergibt sich eine geringe naturschutzfachliche Bedeutung aller erfassten Insektenlebensräume im Untersuchungsgebiet.

Tab. 5: Naturschutzfachliche Bedeutung der Insektenlebensräume im Untersuchungsraum.

Nr.	Insektenlebensraum	Naturschutzfachliche Bedeutung (Sensibilität)		
		Tagfalter	Heuschrecken	Gesamt
1	Intensiv bewirtschaftete Ackerflächen	gering	gering	gering
2	Ackerraine	gering	gering	gering
3	Unbefestigte Wegstrukturen	gering	gering	gering
5	Gehölz-/ Waldstrukturen und -ränder	gering	gering	gering

Amphibien und Reptilien

Gemäß den Einreichunterlagen liegt das Projektgebiet in einer intensiv genutzten Ackerlandschaft, die vereinzelt von Windschutzstreifen, Wäldchen sowie teils feuchten bis wechselfeuchten Saumstrukturen unterbrochen wird. Entsprechend intensiv genutzt ist auch der Großteil der geplanten WKA-Standorte. Entlang der Zuwegungen finden sich zumeist maximal 1 m breite und stark beeinflusste Feld- bzw. Wegraine; abschnittsweise schließen daran Ackerbrachen, Böschungen oder Hecken an, vereinzelt treten kleinere stehende Gewässer auf. Im Bereich der wenigen Waldränder und Ruderalfluren bestehen potenzielle Reptilienlebensräume, insbesondere für die Zauneidechse.

Im Untersuchungsgebiet und angrenzend daran (500 m-Radius um die Eingriffsflächen) wurden laut Einreichunterlagen 17 unterschiedliche, potenziell bedeutendere Amphibien-

und Reptilienlebensräume dokumentiert. In den überwiegend wasserführenden Lebensräumen wurden vier Amphibienarten bzw. -artengruppen festgestellt, in den Randstrukturen wie Waldrändern und Feldrainen zwei Reptilienarten. Direkt auf den Eingriffsflächen konnten keine Nachweise erbracht werden (Tab. 6).

Tab. 6: Ist-Zustandsliste der im Projektgebiet nachgewiesenen Reptilien und Amphibien 2023 und 2024. Rote Liste Ö (GOLLMANN 2007): NT = Near Threatened (potenziell gefährdet), VU = Vulnerable (gefährdet); Rote Liste NÖ (CABELA ET AL. 1997): 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet; FFH-Anhang: IV = streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, V = Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, deren Entnahme aus der Natur und Nutzung Gegenstand von Verwaltungsmaßnahmen sein können.

Deutscher Artname	Wiss. Artname	RL Ö	RL NÖ	FFH-Anhang	Anmerkung
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	VU	3	IV	Mehrere Ruf-Nachweise im Kleingewässer bei Maria Jeutendorf (mehr als 10 Individuen); außerhalb des 500 m Puffers um Anlagenstandorte
Wasserfrosch-Komplex	<i>Pelophylax sp.</i>	VU/VU/NT	3/3/3	IV/V	Mehrere Ruf-Nachweise und Sichtnachweise (mehr als 10 Individuen), nicht auf Artenniveau unterschieden in Kleingewässer bei Maria Jeutendorf, sowie Rufnachweise bei Mauternheim
Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	VU	3	IV	Einzelnachweis bei Bachverlauf innerhalb des Zuwegungsausbaus westlich der geplanten Anlage PB V-02 bei Waldrand
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	VU	2	IV	Einzelnachweis (Ruf) bei temporärer Wasserfläche außerhalb des 500 m Puffers um Eingriffsflächen bei Mauternheim.
Blindschleiche	<i>Anguis fragilis</i>	NT	3		Einzelnachweis außerhalb des 500 m Puffers im Grassberg-Wald.
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	NT	3	IV	Sichtung eines adulten Männchens bei Feldwegrand Ackerflächen, kein sich fortpflanzender Bestand erhoben.

Gemäß den Einreichunterlagen weisen die anthropogen geprägten Strukturen (Nr. 1–7) – teils Bestandskranstellflächen mit Rand- und Übergangsstrukturen – ein mäßiges Lebensraumpotenzial für Reptilien auf. Nachweise wurden hier nicht erbracht. Der Bach im Waldrandbereich (Nr. 9), gelegen an einem niedrigen Laubmischforst, wird mit hohem Lebensraumpotenzial für Amphibien eingestuft. Hier gelang ein Nachweis des Springfrosches. Die beiden Teiche (Nr. 8 und 10) weisen ebenfalls ein hohes Lebensraumpotenzial für Amphibien auf. Während der Abendbegehung wurden im Bereich Maria Jeutendorf der Wasserfroschkomplex und der Laubfrosch rufend verheard, im Teich bei Mauternheim der Wasserfroschkomplex. Das temporäre Stillgewässer (Nr. 11) bei Mauternheim wird bei entsprechender Wasserführung mit hohem Lebensraumpotenzial für Amphibien angeführt. Während der Abendbegehung gelang in einem seichten Gewässer ein Rufnachweis der Wechselkröte. Die Waldränder (Nr. 12–16) weisen ein mäßiges Lebensraumpotenzial für Reptilien auf, der Windschutzstreifen (Nr. 17) ein hohes. In beiden Fällen wurden keine Nachweise erbracht.

Gemäß den Einreichunterlagen ergibt die Einstufung des Ist-Zustandes für das gesamte Untersuchungsgebiet eine hohe naturschutzfachliche Wertstufe. Begründet wird dies mit dem Vorkommen von 17 Lebensräumen sowie den Nachweisen von Laubfrosch, Wechselkröte, Springfrosch und Wasserfroschkomplex, wobei ein Gefährdungsstatus VU angeführt wird. Für die Eingriffsflächen ergibt die Einstufung des Ist-Zustandes hingegen eine geringe Wertstufe.

Säugetiere (ohne Fledermäuse)

Gemäß den Einreichunterlagen wurden im Rahmen der Erhebungen in Summe 8 Säugerarten festgestellt (Tab. 7). Auf den direkten Eingriffsflächen wurden Trittsiegel des Rehs sowie Losung des Wildschweins erfasst. Im Bereich der Kabeltrasse wurden zudem indirekte Nachweise von Steinmarder, Baummarder, Maulwurf und Rotfuchs sowie Sichtungen des Feldhasen dokumentiert. Im Rahmen der Haselmauserhebung wurden acht Haselmausnachweise erbracht. Eine adulte Haselmaus wurde im Bereich einer temporären Rodungsfläche in einem Nistkasten gesichtet. Im Nahbereich dieser Rodungsfläche (5–10 m) wurden ein Reproduktionsnachweis – ein Nest mit adulter Haselmaus und Jungtieren – sowie ein zum Zeitpunkt der Kontrollen unbesetztes Nest gefunden. Die meisten Haselmausnachweise gelangen abseits der Eingriffsflächen (> 200 m Entfernung), nämlich ein Reproduktionsnachweis, drei unbesetzte Nester und ein Adulttier.

Tab. 7: Im Rahmen der Säugererhebungen nachgewiesene Arten inkl. Gefährdung.

Deutscher Artnamen	Wiss. Artnamen	Nachweis auf den direkten Eingriffsflächen	Nachweis im 100 m Puffer	Nachweis im Bereich der Kabeltrasse	RL Ö (2005)	IUCN-Red List	FFH-Anhang
Reh	<i>Capreolus capreolus</i>	Trittsiegel, Losung, Sichtungen			LC	LC	
Wildschwein	<i>Sus scrofa</i>	Losung			LC	LC	
Rotfuchs	<i>Vulpes vulpes</i>			Losung	LC	LC	
Feldhase	<i>Lepus europaeus</i>			Sichtungen	NT	LC	
Maulwurf	<i>Talpa europaea</i>			Erdhügel	NT	LC	
Steinmarder	<i>Martes foina</i>			Losung	LC	LC	
Baumarder	<i>Martes martes</i>			Losung	LC	LC	V
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	1 Nachweis (Adulttier) in temporärer Rodungsfläche	1 Reprodukti- onsnachweis und 1 unbe- setztes Nest		LC	LC	IV

Gemäß den Einreichunterlagen wird für die Bewertung des Ist-Zustandes ein 100 m-Puffer der Eingriffsflächen (Anlagenstandorte, Kranstellflächen und Zuwegungen) herangezogen. Die Säugerlebensräume gliedern sich darin in zwei Teilräume: Agrarland/Offenland mit rund 86 % (vorwiegend intensive Ackerflächen) sowie Wald- und Windschutzflächen mit rund 14 % (Ahorn- und Laubbaummischforste aus einheimischen Baumarten, randlich teils mit Strauchmantel). Im Teillebensraum „Agrarland/Offenland“ – im Jahr 2024 primär Maisacker – wurden keine gefährdeten Arten dokumentiert; aufgrund des geringen Lebensraumpotenzials für gefährdete Säugerarten wie den Hamster wird ihm eine geringe Sensibilität zugeordnet. Der Teillebensraum „Wald und Windschutz“ weist ein geeignetes Lebensraumpotenzial und ein bestätigtes Vorkommen der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) inklusive Reproduktionsnachweis auf. Da die Haselmaus gemäß FFH-Richtlinie (Anhang IV) streng geschützt und in der NÖ ArtenschutzVO geführt ist, wird diesem Teillebensraum eine hohe Sensibilität zugeordnet.

Fledermäuse

Im Untersuchungsraum wurden gemäß UVE-Einlage D.03.07.00 *Biologische Vielfalt* 19 Fledermausarten erfasst bzw. sind durch eine Literaturrecherche zu erwarten. Davon sind acht Arten dafür bekannt, zumindest zeitweise Bäume als Quartiere zu nutzen (Braunes Langohr, Wasserfledermaus, Fransenfledermaus, Abendsegler, Kleinabendsegler, Mückenfledermaus, Rauhaufledermaus, Mopsfledermaus). Es wurden gemäß Einlage drei Strukturen im Bereich der Zuwegung und zusätzlich 34 Strukturen im Nahbereich der Anlagen festgestellt, die von diesen Arten als Fledermausquartiere genutzt werden können. Alle Fledermausarten sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt und sind somit hinsichtlich Tötung und Störung sowie der Beschädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten unionsrechtlich geschützt.

Vögel

In der UVE-Einlage D.03.07.00 *Biologische Vielfalt* wird auf den Risikofaktor Flächeninanspruchnahme nicht explizit eingegangen. Flächenverlust in Bau- und Betriebsphase wird im Kapitel 9.4 *Bewertung des Eingriffsmaßes und der Eingriffserheblichkeit* als relevante Auswirkung von Windkraftprojekten kurz beschrieben. Das Ausmaß der Wirkung des Risikofaktors Flächeninanspruchnahme auf das Schutzgut Vögel wird in der UVE-Einlage D.03.07.00 nicht isoliert von anderen Wirkfaktoren beurteilt.

Gutachten:

Pflanzen und Lebensräume

Ist-Situation

Die Erhebungen und Beschreibungen der Biotoptypen sind fachlich schlüssig dargestellt und geben ein nachvollziehbares Bild über die Ausstattung des Untersuchungsraums mit wertgebenden Biotoptypen. Die Sensibilitätseinstufung der Biotoptypen in der UVE-Einlage D.03.07.00 *Biologische Vielfalt* ist fachlich nachvollziehbar und korrekt.

Wirkungen

Gemäß Einreichprojekt werden die betroffenen Einzelbäume (Polygon-IDs 84,99) durch Abplankungen oder gleichwertige Schutzmaßnahmen gesichert, wodurch baubedingten Beschädigungen an Wurzelbereichen, Stämmen und Kronen vorgebeugt und der dauerhafte Erhalt der Gehölze sichergestellt wird. Zusätzlich werden das Baufeld und die Zufahrten angrenzende naturräumlich höherwertige Flächen zum Schutz vor Beschädi-

gungen in der Bauphase abgesichert. Darüber hinaus ist für die gesamte Bauphase eine Umweltbaubegleitung durch fachlich geeignete Personen vorgesehen, welche Eingriffsflächen vorab begeht und damit vermeidbare negative Auswirkungen auf Schutzgüter und deren Lebensräume – einschließlich artenschutzrechtlich relevanter Aspekte – frühzeitig erkennt und verhindert. Beide Maßnahmen sind aus fachlicher Sicht als ausreichend und zielführend zu bewerten (PFL_NATSCH_VME_BAU_03: Erhalt Einzelbäume, TIER/PFL_NATSCH_VMI_BAU_01: Ökologische Baubegleitung, PFLA_NATSCH_VME_BAU_02: Schonung von höherwertigen Biotopen).

Für den Flächenverlust an Offenland-Biotoptypen und Biotopkomplexen, der in der Bau- und Betriebsphase gemäß UVE-Einlage D.03.07.00 *Biologische Vielfalt* als zumindest mäßig sensibel eingestuft wird, sind laut Einreichunterlagen getrennte Ausgleichsmaßnahmen für die permanenten und die temporären Verluste vorgesehen. Der permanente Verlust ruderal geprägter Offenlandlebensräume im Ausmaß von rd. 0,29 ha (unbefestigte Straße, ruderaler Ackerrain, Ruderalfluren feuchter und trockener Standorte) wird durch die Anlage von rd. 0,29 ha Brachflächen ausgeglichen (PFLA/TIER_NATSCH_AUS_BET_02: Anlage von Brachen). Die temporär beanspruchten ruderalen Offenlandflächen (gesamt 0,21 ha, davon mäßig sensibel rd. 0,12 ha) sollen nach Bauende am ursprünglichen Ort und im gleichen Flächenausmaß wiederhergestellt; insgesamt sind rd. 0,21 ha Rekultivierung ruderaler Biotope vorgesehen (PFLA_NATSCH_AUS_BAU_04: Rückbau und Rekultivierung sensibler Biotope).

Die Brachen sollen wahlweise als flächig ausgeprägte Brachen oder als Kombination aus flächigen Brachen und 2 m breiten Randstreifen im Bereich der neuen Kranstellflächen bereitgestellt werden. Ergänzend sollen laut Einreichunterlagen auch Fundamentböschungen bei entsprechender Begrünung und Pflege anrechenbar sein. Die Begrünung soll durch Mähgutübertragung, die flächige Ablagerung von Oberboden oder eine ergänzende Ansaat von REWISA-zertifiziertem Saatgut pannonischen Ursprungs erfolgen. Vorgesehen ist eine Mahd alle zwei Jahre samt Abtransport des Mähguts unter Ausschluss von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln, wobei bei Beikrautdruck oder aufgrund rechtlicher Bestimmungen ein abweichendes Mahdregime greifen soll.

In der vorliegenden Form wird der Bewirtschaftungsmodus fachlich als unzureichend beurteilt. Eine Mahd im Zweijahresrhythmus ist für eine Neuanlage auf geringwertigen, nährstoffreicheren Flächen nicht ausreichend. Aufgrund der auf solchen Standorten zu erwartenden hohen Wüchsigkeit würden konkurrenzstarke Gräser und Ruderalarten dominieren und die Etablierung einer artenreichen Vegetation verhindern. Gerade in der

Entwicklungsphase ist ein regelmäßiger Nährstoffentzug durch häufigere Mahd essenziell, um den Nährstoffgehalt des Bodens schrittweise abzusenken und ein breiteres Artenspektrum zu fördern. Die in den Einreichunterlagen vorgesehene Abweichung vom Zweijahresrhythmus greift diesen Aspekt nicht auf: Sie ist rein reaktiv an das Auftreten von Beikrautdruck geknüpft und zielt auf die Unterdrückung konkurrenzstarker Arten, nicht auf den von Beginn an erforderlichen, proaktiven Nährstoffentzug. Eine nur alle zwei Jahre stattfindende Mahd leistet diesen Entzug nicht in ausreichendem Maß, sodass ein funktionsfähiger Ersatz für die beanspruchten Offenlandlebensräume nicht hergestellt werden kann. Erforderlich ist daher die Festlegung eines extensiven, aber regelmäßigen Mahdregimes mit ein- bis zweimal jährlicher Mahd samt Abtransport des Mähguts sowie ein Verzicht auf Häckseln, ausgenommen im Randbereich aus landwirtschaftlichen Gründen. Aufkommende Gehölze sind zu entfernen, wobei einzelne Strauchgruppen in geringem Ausmaß belassen werden können.

Im Zuge des Vorhabens werden Standorte von Arten beansprucht, die laut Roter Liste gefährdet sind: Wiesen-Fuchsschwanzgras (*Alopecurus pratensis*), Eigentlicher Wiesen-Schwingel (*Lolium pratense* s.str.), Gewöhnliche Wiesen-Flockenblume (*Centaurea jacea* s.str.), Wiesen-Salbei (*Salvia pratensis*), Wiesen-Sauerampfer (*Rumex acetosa*), Groß-Bibernelle (*Pimpinella major*), Gewöhnliches Acker-Hornkraut (*Cerastium arvense* subsp. *arvense*) und Arznei-Primel (*Primula veris*) sowie – nur bei magerer Ausprägung der Fläche – der Karpatische Echt-Wundklee (*Anthyllis vulneraria* subsp. *carpatica*) und der Feld-Mannstreu (*Eryngium campestre*). Die gezielte Einbringung dieser Arten wird für die Wiederherstellung einer standorttypischen Offenlandvegetation empfohlen; die beiden zuletzt genannten Halbtrocken- bzw. Magerrasenarten etablieren sich dabei nur bei gezielter Aushagerung bzw. auf mager entwickelten Teilflächen.

Während der vorgesehene Ausschluss von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln beizubehalten ist, bedarf es ergänzender Festlegungen zur Sicherung der Maßnahmenqualität: Die Flächen sind für die gesamte Betriebsdauer zu erhalten, durch ein alle fünf Jahre stattfindendes fachliches Monitoring zu kontrollieren und von jeglichen jagdlichen Einrichtungen freizuhalten.

Hinsichtlich des räumlichen Umfangs und der Ausführung der Kompensationsmaßnahmen bedürfen die im Projektantrag vorgesehenen Flächenvorgaben einer fachlichen Differenzierung. Betriebsnotwendige Anlagenflächen sind nicht als Ausgleichsflächen anrechenbar. Dies gilt für Fundamente und Kranstellflächen ebenso wie für Fundamentböschungen und zwar auch dann, wenn diese begrünt und gepflegt werden. Solche Flächen

erfüllen eine betriebsnotwendige Funktion und werden damit doppelt genutzt, sodass durch ihre Einbeziehung kein zusätzlicher Kompensationswert geschaffen wird. Für den permanenten Flächenverlust ist die Kompensation daher zwingend über ökologische Neuanlagen abseits der Anlagenflächen zu erbringen. Die Einbeziehung der Fundament- bzw. Kranstellflächen in die Ausgleichsbilanz ist unzulässig.

Hinsichtlich der temporär beanspruchten Flächen wird die Auffassung der Projektwerberin, aufgrund eines hohen Regenerierungspotenzials seien für die ruderalen Standorte (Ackerraine, Ruderalfluren, Wege) keine spezifischen Rekultivierungsmaßnahmen erforderlich, fachlich zurückgewiesen. Die auf Flächen mit krautigen gefährdeten Gefäßpflanzentaxa vorgesehene Oberbodenbergung (ca. 10 cm) bleibt davon unberührt und ist beizubehalten. Eine bloße Selbstregeneration ohne aktive Steuerung gewährleistet jedoch keine zeitnahe Wiederherstellung der ursprünglichen ökologischen Funktion. Daher wird festgelegt, dass die Rekultivierung dieser temporär beanspruchten Standorte als Ausgleich anerkannt werden kann, sofern die Flächen einer aktiven Entwicklung und Pflege gemäß den Vorgaben in Auflage BV_4 unterzogen werden.

Die Maßnahme wird im Hinblick auf die Ansprüche der Insektenfauna modifiziert, um eine vollumfängliche Ausgleichswirkung zu erzielen (siehe Auflage BV_4).

Die geplanten Maßnahmen zur Kompensation und Vermeidung von Gehölzverlusten werden fachlich als ausreichend bewertet. Dies betrifft sowohl die adaptierte Kabeltrassenlegung als auch den Ersatz bzw. Schutz von Einzelbäumen (TIER/PFLA_NATSCH_VME_BAU_03: Erhalt Einzelbäume, TIER/PFLA_NATSCH_VMI_BAU_07: Kleinräumige Adaptierungen der Kabeltrasse, PFLA/TIER_NATSCH_ERS_BET_04: Ersatz Einzelbäume).

Die Anlage einer Baum- und Strauchhecke als Ausgleich für den Haselmauslebensraum wird durch Auflage BV_8 ersetzt, für nähere Details siehe Kapitel Säugetiere (ohne Fledermäuse).

Die Einreichunterlagen sehen für den betroffenen Bestand des Breitblatt-Rohrkolben keine Vorkehrung vor, obwohl dieser im temporär beanspruchten Baubereich liegt und entfernt bzw. zerstört würde. Der Breitblatt-Rohrkolben (*Typha latifolia*) ist als Art der Gattung Rohrkolben (*Typha spp.*) in Anlage 1 der NÖ Artenschutzverordnung angeführt und daher gemäß § 2 NÖ ArtenschutzVO gänzlich geschützt. Die fachliche Einschätzung der Projektwerberin, wonach es sich um eine anspruchslose, häufig entsprechende Standorte besiedelnde Art handle und daher keine negative Auswirkung zu erwarten und deshalb keine Maßnahmen erforderlich seien, ist in diesem Zusammenhang irrelevant. Der

Schutzstatus besteht unabhängig von der Häufigkeit oder den ökologischen Ansprüchen der Art.

Die Beeinträchtigung dieses Bestandes ist jedoch vermeidbar. Die betroffene Fläche wird lediglich temporär in Anspruch genommen; der Standort – ein sekundärer, temporär feuchter Bereich am Auslass eines Drainagerohres entlang der B1 – bleibt in seiner Ausprägung erhalten bzw. wird nach Abschluss der ohnehin in der Regel relativ kurzen Bautätigkeiten wiederhergestellt. Wird der Bestand vor Baubeginn fachgerecht geborgen, für die Dauer der Bauarbeiten gesichert zwischengelagert und anschließend am wiederhergestellten Standort rückgesetzt, bleiben die Individuen des Breitblatt-Rohrkolbens im Vorhabensbereich erhalten. Damit ist gewährleistet, dass die Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in einem günstigen Erhaltungszustand verbleibt. Zur Sicherstellung wird folgende Auflage vorgeschlagen (siehe Auflage BV_3):

- Der im Baubereich befindliche Bestand des Breitblatt-Rohrkolbens (*Typha latifolia*) ist vor Beginn der Bautätigkeiten unter fachlicher Begleitung der Umweltbauaufsicht einschließlich der für eine erfolgreiche Wiederansiedlung erforderlichen Rhizom- und Bodenanteile fachgerecht zu bergen und für die Dauer der Bauarbeiten an einem geeigneten Standort zwischenzulagern.
- Nach Wiederherstellung der temporär beanspruchten Fläche ist das geborgene Pflanzenmaterial am ursprünglichen Wuchsort wieder einzubringen.
- Bergung, Zwischenlagerung und Wiedereinbringung sind durch die Umweltbauaufsicht zu dokumentieren. Der Anwuchserfolg ist in der auf die Wiedereinbringung folgenden Vegetationsperiode zu kontrollieren..

Unter Einbezug der in der UVE-Einlage D.03.07.00 beschriebenen, projektimmanenten Maßnahmen sowie der zusätzlich vorgeschlagenen Auflage verbleibt das Schutzgut Pflanzen und Lebensräume hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme mit geringen vorhabensbedingten Auswirkungen und ein unionsrechtlicher Tatbestand tritt nicht ein.

Insekten

Ist-Situation

Die Beurteilung der potenziellen Insektenlebensräume in der UVE-Einlage D.03.07.00 *Biologische Vielfalt* ist mit einer Ausnahme fachlich nachvollziehbar und korrekt. Der ruderaler Ackerrain wurde für Pflanzen und Lebensräume als gering sensibel eingestuft.

Für das Schutzgut Insekten kann diese Einstufung nicht übernommen werden, da dieser Biotoptyp Lebensraum zweier gemäß NÖ ArtenschutzVO geschützter Heuschreckenarten ist – der Italienischen Schönschrecke (*Calliptamus italicus*) und der Lauschschrecke (*Mecostethus parapleurus*). Beide sind auf diese linearen Saumstrukturen angewiesen (trockenwarme bzw. wechselfeuchte Abschnitte) und nutzen sie als Fortpflanzungslebensraum und Vernetzungskorridor. Ihr Schutzstatus besteht unabhängig von der Häufigkeit. Der Biotoptyp ist daher aus insektenkundlicher Sicht mit zumindest mäßiger Sensibilität einzustufen; der als gering eingestufte dauerhafte Verlust von rd. 0,07 ha ist folglich auszugleichen.

Wirkungen

Aus insektenkundlicher Sicht ist für den dauerhaften Verlust von rd. 0,07 ha Ruderaler Ackerrain ein Ausgleich zu schaffen.

Demnach erhöht sich das Gesamtausmaß der Neuanlagen auf 0,36 ha (bestehend aus den ursprünglichen 0,29 ha zuzüglich 0,07 ha). Nur durch diese flächenhafte Anpassung in Verbindung mit den festgeschriebenen Pflegeauflagen kann die ökologische Funktionsfähigkeit im Projektgebiet dauerhaft wiederhergestellt werden. Dadurch wird der Lebensraum der gemäß NÖ ArtenschutzVO geschützten Insektenarten – der Italienischen Schönschrecke (*Calliptamus italicus*), der Lauschschrecke (*Mecostethus parapleurus*) sowie des Artkomplexes Weißklee-/Hufeisenklee-/Wander-Gelbling (*Colias hyalae/alfacariensis/crocea*) – gesichert.

Die Maßnahmen PFLA/TIER_NATSCH_AUS_BET_02 und PFLA_NATSCH_AUS_BAU_04 werden daher im Lichte der beseitigten wertgebenden Biotoptypen und unter Berücksichtigung der Insektenlebensräume durch folgende Auflage ersetzt (siehe Auflage BV_4):

- Es sind insgesamt 0,63 ha Ausgleichsflächen (0,36 ha Neuanlage + 0,21 ha Rekultivierung) zu schaffen und dauerhaft zu pflegen:
 - o 0,36 ha müssen als ökologische Neuanlagen (Ersatz für permanenten Verlust) auf bisher geringerwertigen Standorten hergestellt werden. Technische Flächen wie Fundamentplatten oder Böschungen dürfen hierbei nicht eingerechnet werden.
 - o 0,21 ha können auf die Rekultivierung temporär beanspruchter Standorte fallen. Diese werden nur dann als Ausgleich anerkannt, wenn sie einer aktiven Entwicklung und Pflege gemäß der beschriebenen Vorgaben unterzogen werden.
 - o Wahlweise kann statt der Rekultivierung auch eine Neuanlage stattfinden.

- o Die rekultivierten Flächen müssen durch die Umweltbauaufsicht abgenommen werden.
- Die Fläche muss mit regionalem Saatgut oder mittels Mähgutübertragung aus Mähgut aus der Umgebung eingesät werden. Die Auswahl der artenreichen Saatgutmischung muss durch eine fachkundige Person erfolgen. Das Saatgut muss regionaler Herkunft sein (z. B. REWISA-Zertifikat) und wenn möglich Saatgut von Wiesen-Fuchsschwanzgras (*Alopecurus pratensis*), Eigentlicher Wiesen-Schwingel (*Lolium pratense* s.str.), Gewöhnliche Wiesen-Flockenblume (*Centaurea jacea* s.str.), Wiesen-Salbei (*Salvia pratensis*), Wiesen-Sauerampfer (*Rumex acetosa*), Groß-Bibernelle (*Pimpinella major*), Gewöhnliches Acker-Hornkraut (*Cerastium arvense* subsp. *arvense*) und Arznei-Primel (*Primula veris*) sowie – nur bei magerer Ausprägung der Fläche – der Karpatische Echt-Wundklee (*Anthyllis vulneraria* subsp. *carpatica*) und der Feld-Mannstreu (*Eryngium campestre*) enthalten.
- Zumindest bei Flächen, auf denen krautige gefährdete Gefäßpflanzentaxa nachgewiesen wurden, wird der Oberboden flächig geborgen (ca. 10 cm), sachgemäß gelagert und danach wieder entsprechend auf den zu rekultivierenden Flächen abgelagert.
- Sofern flächig Gehölze aufkommen, müssen diese entfernt werden. Einzelne heimische Einzelsträucher oder kleine (max. 5 m breite), freistehende Strauchgruppen wie Weißdorn, Heckenrose, Schlehdorn etc. können belassen werden.
- Jagdliche Einrichtungen sind auf der Ausgleichsfläche (Fütterungen, Hochstand, Kierplatz etc.) zu unterlassen.
- Die Fläche muss mindestens einmal und höchstens zweimal im Jahr gemäht werden.
- Das Mähgut muss abtransportiert werden.
- Das Häckseln der Fläche ist verboten.
- Sofern aus landwirtschaftlichen Gründen ein randliches Unkrauthäckseln erwünscht ist, muss dieses randlich außerhalb, aber nicht innerhalb der Ausgleichsfläche umgesetzt werden.
- Der Einsatz von Dünge- oder Spritzmitteln (Pestizide) ist verboten.
- Die Fläche ist auf Betriebsdauer des Windparks zu erhalten.
- Ziel der Ausgleichsfläche ist, über das ganze Jahr einen Lebensraum sowohl für Insekten, Pflanzenarten als auch für sonstige Tierarten zu bieten.

- Die Wirksamkeit und Zielerfüllung sind durch ein begleitendes Monitoring durch eine fachkundige Person jährlich zu überprüfen.

Unter Einbezug der in der UVE-Einlage D.03.07.00 beschriebenen, projektimmanenten Maßnahmen sowie der zusätzlich vorgeschlagenen Auflagen verbleibt das Schutzgut Insekten hinsichtlich Flächeninanspruchnahme mit geringen vorhabensbedingten Auswirkungen und ein unionsrechtlicher Tatbestand tritt nicht ein.

Amphibien und Reptilien

Ist-Situation

Die von der Projektwerberin erhobene und ausgewertete Datenbasis zur Beurteilung des Schutzgutes Amphibien, Reptilien und deren Lebensräume ist ausreichend und korrekt.

Wirkungen

Neben Funden von Springfröschen, Laubfröschen, Wechselkröte und Wasserfroschkomplexen bietet der Untersuchungsraum laut Einreichunterlagen 17 unterschiedliche, potenziell bedeutendere Amphibien- und Reptilienlebensräume. Eine Wanderung durch das Gebiet ist möglich, außerdem sind geeignete Laichgewässer vorhanden. Deswegen kann eine Tötung nicht ausgeschlossen werden.

Zur Schonung von Amphibienhabitaten und sensiblen Biotopen sieht die Projektwerberin bei Gewässerquerungen Spülbohrungen vor, die vorzugsweise außerhalb der Hauptwanderungszeit erfolgen sollen. Ist eine zeitliche Verschiebung nicht realisierbar, sind eine Absicherung der Baugruben durch Amphibienzäune sowie eine Kontrolle durch die Umweltbaubegleitung vorgesehen. Zusätzlich sind nächtliche Bauzeitbeschränkungen angedacht. Dieser Ansatz wird aus fachlicher Sicht grundsätzlich befürwortet, bedarf jedoch einer Ergänzung hinsichtlich Witterungsbezug, saisonales Fenster und Freiräumung der Strecke. Es wird daher empfohlen TIER/PFLA_NATSCH_VME_BAU_05 *Spülbohrung entlang der Kabeltrasse* zu ersetzen (siehe Auflage BV_5):

- Zur Erhaltung des Lebensraumes von Amphibien, der Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten mit schilf- und gehölzbrütenden Vogelarten sowie zum Erhalt der Röhrichte (Polygon-ID 451) muss die Kabeltrasse im betreffenden Bereich mittels Spülbohrung verlegt werden.
- Die Spülbohrungen haben außerhalb der Wander- und Fortpflanzungszeit der Amphibien (März bis Mai) zu erfolgen, um potenzielle Amphibienhabitate zu schonen.

- Kann die Umsetzung nicht außerhalb dieses Zeitraums erfolgen, sind die zu querenden Gewässer vor Beginn der Bautätigkeiten durch die Umweltbaubegleitung zu kontrollieren.
- Auf Grundlage dieser Kontrolle sind durch die Umweltbaubegleitung die erforderlichen Schutzmaßnahmen umzusetzen, insbesondere die Sicherung der Baugruben durch Amphibienzäune.

Außerdem wurde die Wechselkröte (*Bufo viridis*) im Untersuchungsraum nachgewiesen (Rufnachweis an einer temporären Wasserfläche bei Mauternheim). Die Art ist gemäß FFH-Anhang IV streng geschützt sowie in der Roten Liste Österreichs als gefährdet (VU) und in jener Niederösterreichs als stark gefährdet eingestuft. Es handelt sich um eine ausgeprägte Pionierart, die vegetationsarme, besonnte und temporäre Kleinstgewässer besiedelt – also genau jene wassergefüllten Fahrspuren, Senken und Baugruben, wie sie im Zuge der Bautätigkeiten entstehen. Eine Tötung einzelner Individuen ohne gezielte Vorkehrungen ist daher nicht auszuschließen. Zur Vermeidung von Tötungen wird ergänzend folgende Auflage vorgeschlagen (siehe Auflage BV_6):

- Im Zuge der Bautätigkeiten entstehende Feuchtstellen, die im weiteren Bauverlauf wieder befahren oder bearbeitet werden, sind durch die Umweltbaubegleitung zeitnah zu verfüllen, um eine Ansiedlung von Amphibien – insbesondere der Wechselkröte (*Bufo viridis*) – zu verhindern.
- Diese Maßnahme ist durch die Umweltbaubegleitung laufend zu überprüfen und zu dokumentieren. Dabei ist sicherzustellen, dass bereits besiedelte Feuchtstellen nicht verfüllt werden. Wird eine Besiedlung festgestellt, sind geeignete Schutzvorkehrungen zu treffen (z. B. alternative Routenführung oder Umsiedelung).
- Für allfällige Umsiedelungen sind Empfängerflächen außerhalb eines Radius von 300 m um die Baustelle zu wählen; die Entnahme und Umsiedelung bedarf einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegewilligung und ist ausschließlich durch fachlich befugte Personen im Rahmen der Umweltbaubegleitung durchzuführen.

Die beschriebene Sicherung von Amphibienlebensräumen wird befürwortet (TIER_NATSCH_VME_BAU_06 *Amphibienschutz im Bereich der Eingriffsflächen*).

Im Untersuchungsraum wurden Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) nachgewiesen; darüber hinaus ist ein Vorkommen der Ringelnatter (*Natrix natrix*) aufgrund von GBIF Nachweisen als wahrscheinlich einzustufen. Das begründet die Notwendigkeit einer weitergehenden Betrachtung und spricht gegen einen pauschalen Ausschluss erheblicher Beeinträchtigun-

gen für diese Art. Die hierzu vorgeschlagene Auflage TIER/PFLA_NATSCH_VMI_BAU_01 sieht zwar vor, dass durch die Umweltbaubegleitung während der gesamten Bauphase vermeidbare negative Auswirkungen auf Schutzgüter und deren Lebensraum vermieden werden und dass während der Bauphase alle Eingriffsflächen von fachlich geeigneten Personen vorab zu begehen sind, um naturschutzfachliche bzw. artenschutzrechtliche Themenkomplexe zu erkennen und drohende negative Auswirkungen auf die Schutzgüter und deren Lebensraum zu vermeiden. Diese allgemein gehaltene Vorgehensweise wird jedoch als nicht ausreichend erachtet, da es für die unionsrechtlich geschützte Zauneidechse einen Nachweise gibt. Es wird folgende Auflage vorgeschlagen (siehe Auflage BV_7):

- Vor Baubeginn muss durch eine Umweltbaubegleitung sichergestellt werden, dass im Baufeld keine Individuen der Zauneidechse vorkommen.
- Falls es zu Individuenfunden kommt, muss vor Beginn der Bauarbeiten als funktionserhaltende Maßnahme im engeren Bereich im Umkreis von mind. 300 m von den Vorkommensnachweisen ein mindestens 1.800 m² großes Habitat auf sandig-schottrig und trockenen Böden als Empfängerfläche hergestellt werden. Die Fläche sollte Anschluss zum Waldrand haben. Sie darf max. 30 % bestockt sein. Auf der Fläche sind 3 Totholzhaufen sowie 2 Steinhaufen (jeder: mind. 1 m hoch und 2 m² groß) herzustellen.
- Bei einem Individuenfund ist für die Baufeldfreimachung zu Beginn der Aktivitätssaison eine Absammlung der Reptilien mittels Handfang durchzuführen. Dazu ist eine Begehung potentiell geeigneter Habitate durchzuführen. Rodungsflächen sind zuvor zu entbuschen und sorgfältig von liegendem Astwerk zu befreien. Die Kontrolle hat mit drei fachkundigen Personen gleichzeitig bei geeigneter Witterung und Tageszeit zu Beginn der Aktivitätszeit im Frühjahr (März/April) oder August bis September zu erfolgen. Es sind zwei Termine vorzusehen, die bei ausbleibenden Fängen durch einen dritten Termin ergänzt werden können.

Unter Einbezug der in der UVE-Einlage D.03.07.00 beschriebenen, projektimmanenten Maßnahmen sowie der zusätzlich vorgeschlagenen Auflagen verbleibt das Schutzgut Amphibien und Reptilien mit geringen vorhabensbedingten Auswirkungen und ein unionsrechtlicher Tatbestand tritt nicht ein.

Säugetiere (ohne Fledermäuse)

Ist-Situation

Die von der Projektwerberin erhobene und ausgewertete Datenbasis zur Beurteilung des Schutzgutes Säugetiere (ohne Fledermäuse) ist ausreichend und korrekt.

Wirkungen

Im Bereich der geplanten Zuwegung wurden Haselmäuse (*Muscardinus avellanarius*) nachgewiesen, die gemäß FFH-Anhang IV und NÖ ArtenschutzVO streng geschützt sind; der Nachweis umfasst einen Reproduktionsnachweis im unmittelbaren Nahbereich der Rodungsfläche.

Die hierzu vorgesehene Maßnahme TIER/PFLA_NATSCH_VMI_BAU_01 sieht vor, dass durch eine Umweltbauaufsicht während der gesamten Bauphase vermeidbare negative Auswirkungen auf die Schutzgüter und deren Lebensräume hintangehalten werden und dass sämtliche Eingriffsflächen vorab durch fachlich geeignete Personen zu begehen sind, um naturschutzfachliche bzw. artenschutzrechtliche Konflikte frühzeitig zu erkennen. Ergänzend ist die Anlage einer Baum- und Strauchhecke vorgesehen.

Diese Ersatzhecke ist fachlich als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) einzuordnen. Eine solche Maßnahme setzt voraus, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte zeitlich lückenlos und im funktionalen Zusammenhang erhalten bleibt – der Ersatzlebensraum muss also bereits wirksam sein, bevor der Eingriff die bestehende Stätte entwertet. Diese Voraussetzung ist hier nicht erfüllt: Eine neu angelegte Baum- und Strauchhecke entwickelt sich erst nach mehreren Jahren zu einem funktionsfähigen Haselmauslebensraum, während der Gehölz- und damit der Fortpflanzungsstättenverlust sofort mit der Rodung eintritt. Ein kontinuierlicher funktionaler Ersatz ist damit nicht gewährleistet; es entsteht eine zeitliche Lücke, in der die Fortpflanzungsstätte verloren ist, ohne dass ein gleichwertiger Ersatz zur Verfügung steht. Hinzu kommt, dass eine neu angelegte Hecke nur dann zu einem funktionsfähigen Haselmauslebensraum wird, wenn sie an bestehende, besiedelte Gehölzstrukturen angebunden ist. Die Haselmaus ist eine gehölzgebundene, ausbreitungsschwache Art, die offene Flächen weitgehend meidet; bereits schmale gehölzfreie Bereiche wirken als Barriere, und Strukturen ohne durchgängigen Gehölzverbund tragen zur Isolation von Vorkommen bei. Eine isoliert angelegte Ersatzhecke ohne Anbindung an das vorhandene Vorkommen kann daher von der Art nicht bzw. erst stark verzögert besiedelt werden und ist als funktionaler Ersatz der beanspruchten Fortpflanzungsstätte ungeeignet.

Da die aus dem Vorkommen resultierenden Beeinträchtigungen durch eine optimierte Bauausführung grundsätzlich vermeidbar sind, für die Zuwegung bislang jedoch keine entsprechenden Auflagen vorgesehen wurden, wird die Auflage BV_8 anstelle der Maßnahme PFLA/TIER_NATSCH_ERS_BET_03 *Anlegen einer Baum- und Strauchhecke* vorgeschlagen:

- Der nachgewiesene bzw. potenzielle Haselmauslebensraum (Strauchmäntel, Waldränder, Hecken) ist im Bestand zu erhalten; eine Rodung oder ein Rückschnitt dieser Strukturen für die Zuwegung ist unzulässig.
- Die Zuwegung ist so zu führen und auszuführen, dass diese Strukturen nicht gerodet werden; während der Bauphase sind sie durch Abplankung vor Beanspruchung, Befahrung und Materiallagerung zu schützen.
- Die Detailfestlegungen (betroffene Bereiche, Art der Absicherung bzw. Abplankung) erfolgen durch die Umweltbauaufsicht.

Unter Einbezug der in der UVE-Einlage D.03.07.00 beschriebenen, projektimmanenten Maßnahmen sowie der zusätzlich vorgeschlagenen Auflagen verbleibt das Schutzgut Säugetiere (ohne Fledermäuse) hinsichtlich Flächeninanspruchnahme mit geringen vorhabensbedingten Auswirkungen und ein unionsrechtlicher Tatbestand tritt nicht ein.

Fledermäuse

Ist-Situation

Zur Bewertung der Sensibilitätseinstufung siehe Risikofaktor 30.

Wirkungen

Das Eingriffsausmaß ist für die baumbewohnenden Fledermausarten hoch, da die Scheuchwirkung, die von WKA ausgelöst wird, zur Wertminderung von potentiellen Quartieren und Nahrungshabitaten im Nahbereich der WKA, insbesondere PBV-02, führt (UVE-Einlage D.03.07.00, Seite 136). Insbesondere strukturgebundene Arten der Gattungen *Myotis* und *Plecotus* sind von einer Scheuchwirkung betroffen (TOLVANEN ET AL. 2023).

Neben der Scheuchwirkung kommt es durch den Betrieb der WKA zu Tötungen durch die Rotoren. Zusätzlich zu der bereits hohen Vorbelastung des Gebiets entstehen zusätzliche erhebliche Beeinträchtigungen für Fledermäuse. Diese Wirkungen werden unter Risikofaktor 33 behandelt.

Das Eingriffsausmaß für die Kollisionsgefährdung wurde aus Tabelle 17-1 aus BERNOTAT & DIERSCHKE (2021c) übernommen. Zusätzlich wurde die Entwertung des Lebensraums für Fledermäuse bei der Beurteilung des Eingriffsausmaßes berücksichtigt. Da sich im Nahbereich der Anlagen 34 potenzielle Baumquartiere befinden, wurde für baumbewohnende Fledermausarten, das Mausohr und die Wimperfledermaus das in BERNOTAT & DIERSCHKE (2021c) eingeschätzte Eingriffsausmaß um bis zu zwei Stufen (z. B. von gering auf hoch oder von hoch auf sehr hoch) erhöht, für gebäudebewohnende Fledermausarten um eine Stufe, z. B. von gering auf mittel (Tab. 8). Abweichend von der Vorgangsweise nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021A) wurde die Eingriffserheblichkeit gemäß RVS 04_03_15 Artenschutz als gering eingestuft, sofern das Eingriffsausmaß ebenfalls als gering bewertet wurde.

Tab. 8: Eingriffsausmaß und -erheblichkeit der festgestellten Fledermausarten für den Risikofaktor 32.

Deutscher Artnamen	Wiss. Artnamen	RLO	FFH	Sensibilität	Eingriffs- ausmaß	Eingriffs- erheblichkeit
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	NE	IV	mittel (III.7)	sehr hoch	mäßig
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	VU	IV	hoch (II.5)	sehr hoch	hoch
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	LC	IV	mittel (III.6)	sehr hoch	hoch
Breitflügelfleder- maus	<i>Eptesicus serotinus</i>	VU	IV	sehr hoch (I.3)	sehr hoch	sehr hoch
Zweifarbflledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	NE	IV	mittel (III.6)	sehr hoch	hoch
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	LC	IV	mittel (III.7)	sehr hoch	mäßig
Weißbrand- fledermaus	<i>Pipistrellus kuhlii</i>	LC	IV	mittel (III.7)	sehr hoch	mäßig
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	NE	IV	hoch (II.5)	sehr hoch	hoch
Alpenfledermaus	<i>Hypsugo savii</i>	LC	IV	mittel (III.7)	sehr hoch	mäßig
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	VU	II,IV	hoch (II.5)	mittel	mäßig
Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	NT	IV	mittel (III.7)	gering	gering
Wimperfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>	VU	II,IV	hoch (II.5)	mittel	mäßig
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	LC	IV	mittel (III.7)	mittel	mäßig
Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	LC	II,IV	hoch (II.5)	mittel	mäßig
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	VU	IV	hoch (II.5)	mittel	mäßig
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	VU	IV	hoch (II.4)	mittel	hoch

Deutscher Artnamen	Wiss. Artnamen	RLÖ	FFH	Sensibilität	Eingriffs- ausmaß	Eingriffs- erheblichkeit
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	LC	IV	mittel (III.7)	mittel	mäßig
Kleine Hufeisennase	<i>Rhinolophus hipposideros</i>	VU	II,IV	hoch (II.5)	gering	gering

In UVE-Einlage D.03.07.00 *Biologische Vielfalt* wird die Wertminderung der Jagdlebensräume von Fledermäusen nicht berücksichtigt. Diese Einschätzung entspricht nicht dem aktuellen Stand des Wissens (z.B. TOLVANEN ET AL. 2023). Insbesondere für die Schutzgüter der Gattungen *Myotis* und *Plecotus* kann es zu einer Wertminderung der Jagdlebensräume kommen, da eine Scheuchwirkung durch den Betrieb der WKA entsteht (REUSCH ET AL. 2023, TOLVANEN ET AL. 2023).

Die Lebensräume des Grauen Langohrs werden durch die projektimmanenten Maßnahmen PFLA/TIER_NATSCH_AUS_BET_02 und PFLA/TIER_NATSCH_ERS_BET_03 ausgeglichen.

Um die Wertminderung der Lebensräume von waldbewohnenden und in Wäldern jagenden Fledermäusen im Umkreis der Anlagen PBV-01 und PBV-02 auszugleichen, müssen Waldflächen im Verhältnis 2:1 zur Waldfläche in einem 200 m Umkreis um die Anlagen auf die Betriebsdauer des Windparks aus der forstlichen Nutzung genommen werden. Waldflächen mindestens auf die Betriebsdauer des Windparks aus der forstlichen Nutzung genommen werden. Die Flächen müssen mindestens 600 m von der nächstgelegenen Windkraftanlage und maximal 5 km von den beeinträchtigten Lebensräumen entfernt sein. Spätestens ein Jahr vor Beginn der Bauarbeiten muss ein Detailkonzept mit der Verortung dieser Waldflächen vorgelegt werden (siehe Auflage BV_9).

Zusätzlich sind als Ausgleich für die Wertminderung von potentiellen Quartieren 102 seminaturliche Fledermaushöhlen in den außer Nutzung gestellten Waldflächen anzubringen. Als Quartiertyp sind Kästen nach Vorlage von ENCARNÇÃO & BECKER (2019) oder gleichartigen Modellen zu verwenden. Die Kästen müssen in Gruppen von 5-10 Kästen aufgehängt werden. Pro Gruppe muss ein Vogelkasten (Giebelkasten) montiert werden. Die Kästen sind in allen Expositionen in einer Höhe von 3-4 m aufzuhängen (siehe Auflage BV_10).

Werden im Zuge der Zuwegungsarbeiten potenzielle Fledermausquartiere gerodet, sind zusätzlich seminaturliche Fledermaushöhlen nach Vorlage von ENCARNÇÃO & BECKER (2019) im Verhältnis 3:1 im Nahbereich der Anlagenstandorte (Leopoldsdorfer Auwald) anzubringen. Diese Auflage ersetzt die Maßnahme TIER_NATSCH_ERS_BAU_09 (siehe Auflage BV_11).

Folgendes Monitoring-Konzept ist durchzuführen: Die seminaturlichen Fledermaushöhlen müssen jährlich bis zum Ende der Betriebsdauer des Windparks gereinigt und gewartet werden. Die Kästen müssen über einen Zeitraum von 10 Jahren alle zwei Jahre durch eine fachkundige Person zwischen Juni und August auf Besatz geprüft und die vorkommenden Arten dokumentiert werden. Diese Dokumentation ist nach jeder Prüfung der Behörde zu übermitteln (siehe Auflage BV_12).

Die Maßnahme TIER_NATSCH_VME_BAU_8 ist von der Projektwerberin vorgesehen, um die Tötung von Fledermäusen und Vögeln durch Rodung zu vermeiden. Da sich der vorgeschlagene Zeitraum (Anfang September bis Ende Februar) über die Phase der Balz- und Paarungsaktivität sowie des Winterschlafs der Fledermäuse erstreckt, wird diese Maßnahme durch die Auflage BV_13 ersetzt: Die Tötung von Individuen durch Rodungen muss durch eine Umweltbaubegleitung vermieden werden. Die Rodung von potenziellen Quartierbäumen darf nur im Beisein von Fledermausexpert:innen und in einem Rodungszeitraum gemäß aktuellem Stand der Technik von 11.09. bis 31.10. erfolgen, in dem die Quartiere nicht mehr von Fortpflanzungsgemeinschaften besetzt sind und eine Gefährdung auf Populationsebene ausgeschlossen werden kann. Die potenziellen Fledermausquartiere müssen durch fachkundige Baumkletterer mittels Endoskops kontrolliert werden. Sowohl besetzte als auch unbesetzte Höhlen von Bäumen, die zur Rodung vorgesehen sind, sind mit Einwegverschluss zu versehen, da ein Besatz nie mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Rindenplatten, die als Spaltenquartiere in Frage kommen, sind zu entfernen. Mindestens zwei Wochen nach dieser Kontrolle sind die betroffenen Bäume unter Anwesenheit der Umweltbaubegleitung zu Fällen, wobei der freie Fall der Bäume vermieden werden sollte. Unmittelbar nach dem Fällen sind die Bäume letztmalig mittels Endoskops zu kontrollieren und etwaig vorhandene Fledermäuse zu bergen. Sollten im Zuge von Fällungen Fledermäuse geborgen werden, so sind diese in einem Fledermauskasten bis zur Freilassung in den Dämmerungs- und Nachtstunden unterzubringen (siehe Auflage BV_14).

Stammabschnitte mit potentiellen Quartieren sind zu versetzen und an geeigneten Bäumen anzubringen. Die Quartiere sind in einer Distanz von maximal 5000 m Entfernung

zum gefälltten Quartier anzubringen, sofern geeignete Bäume zur Anbringung vorhanden sind. Es ist darauf zu achten, dass sich die versetzten Quartiere in mehr als 600 m Entfernung zu WKA befinden (siehe Auflage BV_15).

Unter Einbezug der unter Risikofaktor 33 beschriebenen Auflagen sowie der zusätzlich vorgeschlagenen Auflagen verbleibt das Schutzgut Fledermäuse mit geringen vorhabensbedingten Auswirkungen und ein unionsrechtlicher Tatbestand tritt nicht ein.

Vögel

Ist-Situation

Zur Bewertung der Sensibilitätseinstufung siehe Risikofaktor 33.

Wirkungen

Da während der Bauphase Flächen nur kleinräumig und temporär beansprucht werden, ist von geringen Eingriffsintensitäten für die vom Vorhaben betroffenen Arten auszugehen. Bei den Flächen, die dauerhaft für das Vorhaben beansprucht werden, handelt es sich um vergleichsweise kleinflächige Lebensraumanteile. Da es sich bei den beanspruchten Lebensräumen überwiegend um offene Kulturlandschaft handelt, sind Bestandsverluste nicht zu erwarten, allenfalls ein Einfluss auf die Raumnutzung. Demnach ist auch während der Betriebsphase von lediglich geringen Eingriffsintensitäten auf die vom Vorhaben betroffenen Vogelarten auszugehen.

Allerdings sind im Zuge der Rodungsarbeiten Verbotstatbestände wie die Tötung von noch flugunfähigen Nestlingen sowie die Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern gehölzbrütender Vogelarten nicht ausgeschlossen. Gemäß Maßnahme

TIER_NATSCH_VME_BAU_8 der UVE-Einlage D.03.07.00 *Biologische Vielfalt* werden Rodungen sowie die Entfernung von Feldgehölzen ausschließlich außerhalb der Brutzeit zwischen Mitte Oktober und Ende Februar durchgeführt. Unter Berücksichtigung der von der Projektwerberin vorgeschlagenen Maßnahme verbleiben gehölzbrütende Vogelarten mit geringen vorhabensbedingten Auswirkungen und ein unionsrechtlicher Tatbestand tritt nicht ein. Allerdings ist der Rodungszeitraum aufgrund des Schutzgutes Fledermäuse auf das Zeitfenster 11. September bis 31. Oktober abzuändern (siehe Auflage BV_13).

Im gegenständlichen Untersuchungsraum sind durch die Arbeiten vor allem auch boden-gebundene Vogelarten der offenen Kulturlandschaft wie beispielsweise Feldlerche oder Rebhuhn betroffen, die gemäß Tabelle 49 bzw. Abbildung 32 der UVE-Einlage D.03.07.00

im Nahbereich der geplanten WKA als Brutvögel nachgewiesen wurden. Die Tötung von einzelnen Individuen, besonders von noch flugunfähigen Jungvögeln, sowie die Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern dieser bodenbrütenden Arten sind während der Bauphase nicht auszuschließen. Gemäß Maßnahme TIER_NATSCH_VME_BAU_10 der UVE-Einlage D.03.07.00 erfolgt die Baufeldfreimachung der Kranstellflächen und Zuwegungen zu diesen sowie Abtragung des Oberbodens (vorbereitende Bauphase) außerhalb der Brutzeit und zwar zwischen Anfang September und Ende Februar. Alternativ dazu sieht die Maßnahme der Projektwerberin vor, dass die Umweltbaubegleitung feststellen kann, ob Bruten im Bereich der Eingriffsflächen vorliegen. Sind keine Bruten feststellbar kann die Baufeldfreimachung zur Brutzeit erfolgen. Die von der Projektwerberin vorgesehene Maßnahme kann artenschutzrechtliche Tatbestände zwar reduzieren, es ist aber festzuhalten, dass es die sicherere Variante ist, Bodenbearbeitungen außerhalb der Brutzeit durchzuführen, um keine artenschutzrechtlichen Tatbestände auszulösen. Diese Option ist daher klar zu präferieren, die Maßnahme wird diesbezüglich umformuliert. Bodenbearbeitungen finden auch auf Flächen statt, auf denen Wege neu angelegt werden oder Kabeltrassen abseits von Wegen verlaufen. Auch hier sind artenschutzrechtliche Tatbestände nicht von vornherein auszuschließen. Die Maßnahme ist um diesen Aspekt zu erweitern. Die Maßnahme TIER_NATSCH_VME_BAU_10 ist durch die Auflage BV_16 zu ersetzen: Bodenbearbeitungen auf vom Vorhaben beanspruchten Flächen sind im Zeitraum 1. September bis 28. Februar durchzuführen. Sofern das auf Teilflächen nicht möglich ist, sind diese unmittelbar vor Beginn der Bodenbearbeitungen von der Umweltbaubegleitung auf Gelege von bodenbrütenden Vogelarten bzw. Bruthinweise (warnende Altvögel, flugunfähige Jungvögel) abzusuchen. Werden Gelege oder explizite Bruthinweise auf den vom Vorhaben beanspruchten Flächen entdeckt, sind die Bauarbeiten auf das Zeitfenster 1. September bis 28. Februar zu verschieben. Auch Flächen, auf denen Wege neu angelegt werden oder die Kabeltrasse abseits von Wegen verläuft, sind vorab von der Umweltbaubegleitung abzugehen.

Bei den Flächen, die dauerhaft für das Vorhaben beansprucht werden, handelt es sich um vergleichsweise kleinflächige Lebensraumanteile. Da es sich bei den beanspruchten Lebensräumen überwiegend um offene Kulturlandschaft handelt, sind Bestandsverluste nicht zu erwarten, allenfalls ein Einfluss auf die Raumnutzung. Während der Betriebsphase ist von geringen Eingriffsintensitäten auf die vom Vorhaben betroffenen Vogelarten auszugehen.

Unter Einbezug der in der UVE-Einlage D.03.07.00 beschriebenen, projektimmanenten Maßnahmen sowie der zusätzlich vorgeschlagenen Auflage verbleibt das Schutzgut Vögel hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme mit geringen vorhabsbedingten Auswirkungen und ein unionsrechtlicher Tatbestand tritt nicht ein.

Auflagen:

- BV_1: Spätestens mit Anlage der Ausgleichs- und/oder Ersatzflächen ist die konkrete Lage der naturschutzfachlich vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzflächen in geeigneter digitaler Form (Shapefile) der UVP-Behörde, nach Zuständigkeitsübergang gemäß § 21 UVP-G 2000 der zuständigen Naturschutzbehörde, nachweislich zu übermitteln. Ebenso ist der vollständig ausgefüllte „Erhebungsbogen Kompensationsflächen“ nachweislich der UVP-Behörde, nach Zuständigkeitsübergang gemäß § 21 UVP-G 2000 der zuständigen Naturschutzbehörde, zu übermitteln. Der Erhebungsbogen Kompensationsflächen steht unter folgendem Link zur Verfügung:
<https://www.noe.gv.at/noe/Umweltrecht/Kompensationsflaechenkataster.html> Nachträgliche Änderungen dieser bekanntgegebenen Ausgleichs- und Ersatzflächen sind ohne behördliche Aufforderung spätestens mit Anlage der abgeänderten Flächen in gleicher Form bekanntzugeben. Vor dem Zuständigkeitsübergang gemäß § 21 UVP-G 2000 ist die im Sinne des § 2 UVP-G 2000 mitwirkende Naturschutzbehörde sowie nach Zuständigkeitsübergang gemäß § 21 UVP-G 2000 die zuständige Anlagenbehörde über die Meldungen zu informieren.
- BV_2: Es ist eine Umweltbaubegleitung gemäß RVS 04.05.11 Umweltbauaufsicht und Umweltbaubegleitung einzusetzen. Die Umweltbaubegleitung ist spätestens ein Monat vor Baubeginn zu beauftragen. Sie ist zeitgerecht vor Umsetzung ökologisch relevanter Vorgaben und Bautätigkeiten nachweislich zu informieren und hat ihre Anwesenheit auf der Baustelle so zu gestalten, dass ein ausreichender Überblick über das Baugeschehen gewahrt wird. Im Hinblick auf die Notwendigkeit der Begehungstermine der Umweltbaubegleitung vor Ort sind ausschließlich fachliche Gründe maßgeblich. Die Umweltbaubegleitung hat zu jedem getätigten Begehungstermin ein schriftliches Protokoll samt Fotodokumentation zu erstellen.
Des Weiteren ist auch für bestimmte Auflagen eine Umweltbauaufsicht analog RVS 04.05.11 einzurichten. Sie hat den auflagengemäßen Baufortschritt zu kontrollieren und zu dokumentieren. Die Umweltbauaufsicht ist im Einvernehmen mit der Behörde vor Baubeginn zu beauftragen. Ergeben sich im Zuge der Überwachung durch die ökologi-

sche Umweltbauaufsicht spezielle zoologische oder botanische Fragestellungen sind Expertinnen/Experten mit einschlägigem Fachwissen und einschlägigen Referenzen beizuziehen. Diese sind vor der Beiziehung der Behörde namhaft zu machen.

- BV_3:
 - Der im Baubereich befindliche Bestand des Breitblatt-Rohrkolbens (*Typha latifolia*) ist vor Beginn der Bautätigkeiten unter fachlicher Begleitung der Umweltbauaufsicht einschließlich der für eine erfolgreiche Wiederansiedlung erforderlichen Rhizom- und Bodenanteile fachgerecht zu bergen und für die Dauer der Bauarbeiten an einem geeigneten Standort zwischenzulagern.
 - Nach Wiederherstellung der temporär beanspruchten Fläche ist das geborgene Pflanzenmaterial am ursprünglichen Wuchsort wieder einzubringen.
 - Bergung, Zwischenlagerung und Wiedereinbringung sind durch die Umweltbauaufsicht zu dokumentieren. Der Anwuchserfolg ist in der auf die Wiedereinbringung folgenden Vegetationsperiode zu kontrollieren.
- BV_4:
 - Es sind insgesamt 0,63 ha Ausgleichsflächen (0,36 ha Neuanlage und 0,21 ha Rekultivierung) zu schaffen und dauerhaft zu pflegen.
 - o 0,36 ha müssen als ökologische Neuanlagen (Ersatz für permanenten Verlust) auf bisher geringerwertigen Standorten hergestellt werden. Technische Flächen wie Fundamentplatten oder Böschungen dürfen hierbei nicht eingerechnet werden.
 - o 0,21 ha können auf die Rekultivierung temporär beanspruchter Standorte fallen. Diese werden nur dann als Ausgleich anerkannt, wenn sie einer aktiven Entwicklung und Pflege gemäß der beschriebenen Vorgaben unterzogen werden.
 - o Wahlweise kann statt der Rekultivierung auch eine Neuanlage stattfinden.
 - o Die rekultivierten Flächen müssen durch die Umweltbauaufsicht abgenommen werden.
 - Die Fläche muss mit regionalem Saatgut oder mittels Mähgutübertragung aus Mähgut aus der Umgebung eingesät werden. Die Auswahl der artenreichen Saatgutmischung muss durch eine fachkundige Person erfolgen. Das Saatgut muss regionaler Herkunft sein (z. B. REWISA-Zertifikat) und wenn möglich Saatgut von Wiesen-Fuchsschwanzgras (*Alopecurus pratensis*), Eigentlicher Wiesen-Schwingel (*Lolium pratense* s.str.), Gewöhnliche Wiesen-Flockenblume (*Centaurea jacea* s.str.), Wiesen-

Salbei (*Salvia pratensis*), Wiesen-Sauerampfer (*Rumex acetosa*), Groß-Bibernelle (*Pimpinella major*), Gewöhnliches Acker-Hornkraut (*Cerastium arvense* subsp. *arvense*) und Arznei-Primel (*Primula veris*) sowie – nur bei magerer Ausprägung der Fläche – der Karpatische Echt-Wundklee (*Anthyllis vulneraria* subsp. *carpatica*) und der Feld-Mannstreu (*Eryngium campestre*) enthalten.

- Zumindest bei Flächen, auf denen krautige gefährdete Gefäßpflanzentaxa nachgewiesen wurden, wird der Oberboden flächig geborgen (ca. 10 cm), sachgemäß gelagert und danach wieder entsprechend auf den zu rekultivierenden Flächen abgelagert.
- Sofern flächig Gehölze aufkommen, müssen diese entfernt werden. Einzelne heimische Einzelsträucher oder kleine (max. 5 m breite), freistehende Strauchgruppen wie Weißdorn, Heckenrose, Schlehdorn etc. können belassen werden.
- Jagdliche Einrichtungen sind auf der Ausgleichsfläche (Fütterungen, Hochstand, Kierplatz etc.) zu unterlassen.
- Die Fläche muss mindestens einmal und höchstens zweimal im Jahr gemäht werden.
- Das Mähgut muss abtransportiert werden.
- Das Häckseln der Fläche ist verboten.
- Sofern aus landwirtschaftlichen Gründen ein randliches Unkrauthäckseln erwünscht ist, muss dieses randlich außerhalb, aber nicht innerhalb der Ausgleichsfläche umgesetzt werden.
- Der Einsatz von Dünge- oder Spritzmitteln (Pestizide) ist verboten.
- Die Fläche ist auf Betriebsdauer des Windparks zu erhalten.
- Ziel der Ausgleichsfläche ist, über das ganze Jahr einen Lebensraum sowohl für Insekten, Pflanzenarten als für auch sonstige Tierarten zu bieten.
- Die Wirksamkeit und Zielerfüllung sind durch ein begleitendes Monitoring durch eine fachkundige Person jährlich zu überprüfen.
- BV_5:
 - Zur Erhaltung des Lebensraumes von Amphibien, der Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten mit schilf- und gehölzbrütenden Vogelarten sowie zum Erhalt der Röhrichte (Polygon-ID 451) muss die Kabeltrasse im betreffenden Bereich mittels Spülbohrung verlegt werden.

- Die Spülbohrungen haben außerhalb der Wander- und Fortpflanzungszeit der Amphibien (März bis Mai) zu erfolgen, um potenzielle Amphibienhabitate zu schonen.
- Kann die Umsetzung nicht außerhalb dieses Zeitraums erfolgen, sind die zu querenden Gewässer vor Beginn der Bautätigkeiten durch die Umweltbaubegleitung zu kontrollieren.
- Auf Grundlage dieser Kontrolle sind durch die Umweltbaubegleitung die erforderlichen Schutzmaßnahmen umzusetzen, insbesondere die Sicherung der Baugruben durch Amphibienzäune.
- BV_6:
 - Im Zuge der Bautätigkeiten entstehende Feuchtstellen, die im weiteren Bauverlauf wieder befahren oder bearbeitet werden, sind durch die Umweltbaubegleitung zeitnah zu verfüllen, um eine Ansiedlung von Amphibien – insbesondere der Wechselkröte (*Bufo viridis*) – zu verhindern.
 - Diese Maßnahme ist durch die Umweltbaubegleitung laufend zu überprüfen und zu dokumentieren. Dabei ist sicherzustellen, dass bereits besiedelte Feuchtstellen nicht verfüllt werden. Wird eine Besiedlung festgestellt, sind geeignete Schutzvorkehrungen zu treffen (z. B. alternative Routenführung oder Umsiedelung).
 - Für allfällige Umsiedelungen sind Empfängerflächen außerhalb eines Radius von 300 m um die Baustelle zu wählen; die Entnahme und Umsiedelung bedarf einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegewilligung und ist ausschließlich durch fachlich befugte Personen im Rahmen der Umweltbaubegleitung durchzuführen.
- BV_7:
 - Vor Baubeginn muss durch eine Umweltbaubegleitung sichergestellt werden, dass im Baufeld keine Individuen der Zauneidechse vorkommen.
 - Falls es zu Individuenfunden kommt, muss vor Beginn der Bauarbeiten als funktionserhaltende Maßnahme im engeren Bereich im Umkreis von mind. 300 m von den Vorkommensnachweisen ein mindestens 1.800 m² großes Habitat auf sandig-schottrig und trockenen Böden als Empfängerfläche hergestellt werden. Die Fläche sollte Anschluss zum Waldrand haben. Sie darf max. 30 % bestockt sein. Auf der Fläche sind 3 Totholzhaufen sowie 2 Steinhaufen (jeder: mind. 1 m hoch und 2 m² groß) herzustellen.

- Bei einem Individuenfund ist für die Baufeldfreimachung zu Beginn der Aktivitätssaison eine Absammlung der Reptilien mittels Handfang durchzuführen. Dazu ist eine Begehung potentiell geeigneter Habitate durchzuführen. Rodungsflächen sind zuvor zu entbuschen und sorgfältig von liegendem Astwerk zu befreien. Die Kontrolle hat mit drei fachkundigen Personen gleichzeitig bei geeigneter Witterung und Tageszeit zu Beginn der Aktivitätszeit im Frühjahr (März/April) oder August bis September zu erfolgen. Es sind zwei Termine vorzusehen, die bei ausbleibenden Fängen durch einen dritten Termin ergänzt werden können.
- BV_8:
 - Der nachgewiesene bzw. potenzielle Haselmauslebensraum (Strauchmäntel, Waldränder, Hecken) ist im Bestand zu erhalten; eine Rodung oder ein Rückschnitt dieser Strukturen für die Zuwegung ist unzulässig.
 - Die Zuwegung ist so zu führen und auszuführen, dass diese Strukturen nicht gerodet werden; während der Bauphase sind sie durch Abplankung vor Beanspruchung, Befahrung und Materiallagerung zu schützen.
 - Die Detailfestlegungen (betroffene Bereiche, Art der Absicherung bzw. Abplankung) erfolgen durch die Umweltbauaufsicht.
- BV_9: Um die Wertminderung der Lebensräume von waldbewohnenden und in Wäldern jagenden Fledermäusen im Umkreis der Anlagen PBV-01 und PBV-02 auszugleichen, müssen Waldflächen mindestens im Verhältnis 2:1 zur Waldfläche in einem 200 m Umkreis um die Anlagen auf die Betriebsdauer des Windparks aus der forstlichen Nutzung genommen werden. Die Flächen müssen mindestens 600 m von der nächstgelegenen Windkraftanlage und maximal 5 km von den beeinträchtigten Lebensräumen entfernt sein. Spätestens ein Jahr vor Beginn der Bauarbeiten muss ein Detailkonzept mit der Verortung dieser Waldflächen vorgelegt werden.
- BV_10: Zusätzlich sind als Ausgleich für die Wertminderung von potentiellen Quartieren 102 seminaturliche Fledermaushöhlen in den außer Nutzung gestellten Waldflächen anzubringen. Als Quartiertyp sind Kästen nach Vorlage von ENCARNÇÃO & BECKER (2019) oder gleichartigen Modellen zu verwenden. Die Kästen müssen in Gruppen von 5-10 Kästen aufgehängt werden. Pro Gruppe muss ein Vogelkasten (Giebelkasten) montiert werden. Die Kästen sind in allen Expositionen in einer Höhe von 3-4 m aufzuhängen.

- BV_11: Werden im Zuge der Zuwegungsarbeiten potenzielle Fledermausquartiere gerodet, sind zusätzlich seminaturliche Fledermaushöhlen nach Vorlage von ENCARNÇÃO & BECKER (2019) im Verhältnis 3:1 im Nahbereich der Anlagenstandorte (Leopoldsdorfer Auwald) anzubringen.
- BV_12: Folgendes Monitoring-Konzept ist durchzuführen: Die seminaturlichen Fledermaushöhlen müssen jährlich bis zum Ende der Betriebsdauer des Windparks gereinigt und gewartet werden. Die Kästen müssen über einen Zeitraum von 10 Jahren alle zwei Jahre durch eine fachkundige Person zwischen Juni und August auf Besatz geprüft und die vorkommenden Arten dokumentiert werden. Diese Dokumentation ist nach jeder Prüfung der Behörde zu übermitteln.
- BV_13: Die Tötung von Individuen durch Rodungen muss durch eine Umwelt-Baubegleitung vermieden werden. Die Rodung von potenziellen Quartierbäumen darf nur im Beisein von Fledermausexpert:innen und in einem Rodungszeitraum gemäß aktuellem Stand der Technik von 11.09. bis 31.10. erfolgen, in dem die Quartiere nicht mehr von Fortpflanzungsgemeinschaften besetzt sind und eine Gefährdung auf Populationsebene ausgeschlossen werden kann. Die potenziellen Fledermausquartiere müssen durch fachkundige Baumkletterer mittels Endoskops kontrolliert werden. Sowohl besetzte als auch unbesetzte Höhlen von Bäumen, die zur Rodung vorgesehen sind, sind mit Einwegverschluss zu versehen, da ein Besatz nie mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Rindenplatten, die als Spaltenquartiere in Frage kommen, sind zu entfernen. Mindestens zwei Wochen nach dieser Kontrolle sind die betroffenen Bäume unter Anwesenheit der Umwelt-Baubegleitung zu Fällen, wobei der freie Fall der Bäume vermieden werden sollte. Unmittelbar nach dem Fällen sind die Bäume letztendlich mittels Endoskops zu kontrollieren und etwaig vorhandene Fledermäuse zu bergen.
- BV_14: Sollten im Zuge von Fällungen Fledermäuse geborgen werden, so sind diese in einem Fledermauskasten bis zur Freilassung in den Dämmerungs- und Nachtstunden unterzubringen.
- BV_15: Stammabschnitte mit potentiellen Quartieren sind zu versetzen und an geeigneten Bäumen anzubringen. Die Quartiere sind in einer Distanz von maximal 5.000 m Entfernung zum gefälltten Quartier anzubringen, sofern geeignete Bäume zur Anbringung vorhanden sind. Es ist darauf zu achten, dass sich die versetzten Quartiere in mehr als 600 m Entfernung zu WKA befinden.

- BV_16: Bodenbearbeitungen auf vom Vorhaben beanspruchten Flächen sind im Zeitraum 1. September bis 28. Februar durchzuführen. Sofern das auf Teilflächen nicht möglich ist, sind diese unmittelbar vor Beginn der Bodenbearbeitungen von der Umweltbaubegleitung auf Gelege von bodenbrütenden Vogelarten bzw. Bruthinweise (warnende Altvögel, flugunfähige Jungvögel) abzusuchen. Werden Gelege oder explizite Bruthinweise auf den vom Vorhaben beanspruchten Flächen entdeckt, sind die Bauarbeiten auf das Zeitfenster 1. September bis 28. Februar zu verschieben. Auch Flächen, auf denen Wege neu angelegt werden oder die Kabeltrasse abseits von Wegen verläuft, sind vorab von der Umweltbaubegleitung abzugehen.

Risikofaktor 33:

Gutachter: B

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt durch Zerschneidung der Landschaft inkl. Kollisionsrisiko

Fragestellungen:

1. Wird die biologische Vielfalt durch die Zerschneidung der Landschaft inkl. Kollisionsrisiko beeinträchtigt?

Das Schutzgut Vögel und Fledermäuse werden während der Betriebsphase durch Kollisionen beeinträchtigt.

2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht beurteilt bzw. wirkt sich die Zerschneidung der Landschaft inkl. Kollisionsrisiko wesentlich nachteilig auf die in Betracht kommende Fauna und Flora aus?

Die Konfliktintensität des geplanten Vorhabens hinsichtlich Kollisionen wird für das Schutzgut Fledermäuse als sehr hoch und für das Schutzgut Vögel als hoch bewertet. Der naturschutzfachlich relevante Tatbestand des Tötens kann bei den Fledermäusen nicht ausgeschlossen werden.

3. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Die von der Projektwerberin vorgeschlagene Maßnahmen reichen nicht aus, um negative Auswirkungen des geplanten Vorhabens in ausreichendem Maß zu reduzieren.

4. Welche zusätzlichen/anderen Auflagen werden vorgeschlagen?

Für die Berechnung des fledermausfreundlichen Abschaltalgorithmus wird eine regionale Anpassung des Abschaltalgorithmus vorgeschlagen. Zur Überprüfung der ausreichenden Wirksamkeit des Abschaltalgorithmus wird ein Kollisionsmonitoring vorgeschlagen. Für das Schutzgut Vögel ist dem Lebensraumverlust bzw. der Lebensraumdegradierung infolge des geplanten Vorhabens durch geeignete biotopverbessernde Maßnahmen entgegenzuwirken.

Befund:

Fledermäuse

Durch den Betrieb der WKA entsteht ein Kollisionsrisiko insbesondere für folgende Arten: Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*), Breitflügelfledermaus (*E. serotinus*), Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*), Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleinabendsegler (*N. leisleri*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Mückenfledermaus (*P. pygmaeus*), Weißbrandfledermaus (*P. kuhlii*), Rauhautfledermaus (*P. nathusii*), Alpenfledermaus (*Hypsugo savii*). Weiters können Mausohren (*Myotis myotis*) im Zuge von Transferflügen mit WKA kollidieren (DÜRR 2026). Vom Mausohr ist gemäß Datenbankabfrage bei der KFFÖ ein Fortpflanzungsquartier in der Nähe der WKA betroffen.

Vögel

Auswirkungen des Risikofaktors Kollisionen werden in der UVE-Einlage D.03.07.00 *Biologische Vielfalt* insbesondere für prioritäre windkraftrelevante Vogelarten beurteilt. Als prioritäre windkraftrelevante Arten werden gemäß UVE-Einlage D.03.07.00 jene Arten berücksichtigt, die im Anhang II des Leitfadens von BIRDLIFE ÖSTERREICH (2021) gelistet sind. Die Sensibilität prioritärer, windkraftrelevanter Vogelarten wird gemäß UVE-Einlage D.03.07.00 basierend auf BERNOTAT & DIERSCHKE (2021B) eingestuft, indem – wie in Kapitel 3.2.1 *Bewertung des IST-Zustandes* beschrieben wird – auf Basis des naturschutzfachlichen Werts einer Art und der populationsbiologischen Sensibilität eine Einstufung zwischen „gering“ und „sehr hoch“ vorgenommen wird.

Unter den windkraftrelevanten, nachgewiesenen Arten wurden gemäß Tabelle 51 der UVE-Einlage D.03.07.00 Fischadler, Kornweihe und Raubwürger als Durchzügler bzw. Wintergäste im Untersuchungsraum eingestuft. Kaiseradler, Schwarzmilan, Seeadler und Weißstorch wurden als seltene Nahrungsgäste bzw. Durchzügler nachgewiesen.

Brutvorkommen bzw. mögliche Brutvorkommen windkraftrelevanter Arten wurden gemäß Tabelle 51 der UVE-Einlage D.03.07.00 im Untersuchungsraum für Rohrweihe, Wespenbussard und Rotmilan nachgewiesen. Als möglicher Brutvogel der Umgebung wurde gemäß Tabelle 51 der Schwarzstorch eingestuft.

Für die Rohrweihe wurden gemäß UVE-Einlage D.03.07.00 im Jahr 2023 zwei Brutreviere im Untersuchungsraum festgestellt. Ein Brutplatz wurde im Nahbereich eines Rückhaltebeckens und Grabens westlich der Ortschaft Kapelln in einer Distanz von etwa 2,9 km zu den geplanten WKA vermutet, da Balz- und Paarflüge sowie Landen und Auffliegen in

diesem Bereich beobachtet wurden. Ein zweiter Brutplatz wurde in einer Distanz von mehr als 1.300 m südlich der geplanten WKA, nahe des Grillenbergbaches vermutet. In diesem Bereich wurden häufige Balz- und Paarflüge sowie Revierverteidigung beobachtet. Im Jahr 2024 wurden Balz- und Fütterungsflüge der Rohrweihe bei Ackerflächen westlich von Zwerndorf beobachtet, in einer Distanz von mindestens 1.500 m zu den geplanten WKA. Der Wespenbussard wird gemäß Tabelle 51 der UVE-Einlage D.03.07.00 als windkraftrelevante Vogelart eingestuft, für den ein Brutvorkommen im Untersuchungsraum nachgewiesen wurde. Genauere Details zu den Erhebungsergebnissen bzw. zur Bewertung der Erhebungsergebnissen werden im Kapitel 9.3 *Bewertung des IST-Zustandes* nicht beschrieben. In Tabelle 69 wird im Kapitel 12 *Artenschutz* der UVE-Einlage D.03.07.00 angeführt, dass die Art Brutvogel im Bereich des Grassberges ist, in mehr als 1.000 m Entfernung zu den geplanten WKA.

Der Rotmilan wird gemäß Tabelle 51 als möglicher Brutvogel im Untersuchungsraum eingestuft. Im Jahr 2023 konnten Anfang April im Bereich der Traisen und am Westhang des Grassberges potenzielle Paarbeobachtungen in Form von gemeinsamen Kreisen zweier Individuen beobachtet werden. Im Jahr 2025 wurde abermals eine Paarbeobachtung von zwei gemeinsam kreisenden Individuen im Bereich des Grassberges dokumentiert. Im Rahmen der Horstkartierung 2025 wurde ein Horst im Bereich der Paarsichtung festgestellt mit Potenzial für Milane mit einem Durchmesser von rund 60 cm und eingearbeitetem Plastikmaterial. Der Horst kommt in rund 1.300 m Entfernung zur geplanten WKA PB-V-01 zu liegen und wurde im Zuge einer nochmaligen Kontrolle im Mai 2025 unbesetzt/verwaist vorgefunden. Die Projektwerberin geht für das Jahr 2025 von einem Brutversuch mit frühzeitigem Brutabbruch aus. Die Art zeigt im Planungsraum geringe Nutzungsintensität, in drei Erhebungsjahren konnte nur eine Beobachtung im Planungsraum festgestellt werden.

Als möglicher Brutvogel der Umgebung wird gemäß Tabelle 51 der UVE-Einlage D.03.07.00 der Schwarzstorch eingestuft. Im Rahmen der ornithologischen Erhebungen 2023 wurde eine Schwarzstorchbeobachtung am 30. Juni im Untersuchungsraum dokumentiert, es handelte sich um Thermikkreisen im Bereich der Perschling. Im Jahr 2024 wurden Ende April und Mitte Mai im Bereich der Traisenauen bei Herzogenburg, nördlich des Untersuchungsraumes sowie im Bereich des Grassberges insgesamt zwei Schwarzstorchbeobachtungen dokumentiert. Es handelte sich jeweils um kreisende Einzelindividuen, Balzverhalten oder Paarflüge wurden nicht beobachtet. Im Jahr 2025 wurde der Grassberg gezielt zur Balzzeit des Schwarzstorches (und Rotmilans) kartiert.

Zudem fanden im Rahmen von angrenzenden Vorhaben (WP Herzogenburg) im nördlichen Prüfraum (Grassberg, Traisen) im Frühjahr 2025 Punkttaxierungen statt. Es konnten im Jahr 2025 keine Schwarzstörche im Untersuchungsraum nachgewiesen werden. Damit liegen gemäß UVE-Einlage D.03.07.00 weder Bruthinweise noch -nachweise für den Schwarzstorch aus dem Untersuchungsraum vor. Im Rahmen der Horstkartierung im Winter 2025 konnten keine Großhorste mit Potenzial für den Schwarzstorch im Bereich Grassberg nachgewiesen werden. Die nächsten Brutvorkommen aus den vergangenen Jahre 2020 und 2021 befinden sich gemäß UVE-Einlage D.03.07.00 am Schildberg in etwa 2,5-3 km Entfernung.

Der Uhu ist in Tabelle 51 der UVE-Einlage D.03.07.00 nicht gelistet. Gemäß Abbildung 27 der UVE-Einlage D.03.07.00 wurde im Zuge der Horstkartierung 2025 ein besetzter Horst mit Verdacht auf eine Uhu-Brut im Bereich Grassberg nachgewiesen. Anfang Mai wurde der Uhu-Horst kontrolliert und unbesetzt sowie teilweise abgestürzt vorgefunden.

Nach Einschätzung der Projektwerberin bedeutet das geplante Vorhaben für die vom Vorhaben betroffenen windkraftrelevanten Arten sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase geringe Eingriffsintensitäten bzw. -erheblichkeiten.

Gutachten:

Fledermäuse

Ist-Situation

Zur Bewertung der Sensibilitätseinstufung siehe Risikofaktor 30.

Wirkungen

Kollisionen von Fledermäusen mit Windkraftanlagen entstehen einerseits durch den direkten Kontakt mit den Rotoren, vor allem aber durch den ausgelösten Unterdruck, der zu tödlichen Barotraumata führt (z. B. TRAXLER ET AL. 2004, ARNETT ET AL. 2008, LEUZINGER ET AL. 2008, BRINKMANN ET AL. 2011, VOIGT ET AL. 2022, DÜRR 2026). Das Eingriffsausmaß wird gemäß der Kollisionswahrscheinlichkeit für Fledermäuse nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021c) beurteilt (Tab. 9), mit Ausnahme des Mausohrs (*Myotis myotis*). Bei dieser Art wird das Eingriffsausmaß von sehr gering auf gering aufgestuft, da bei Transferflügen mit Kollisionen zu rechnen ist (DÜRR 2026). Abweichend von der Vorgangsweise nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021a) wurde die Eingriffserheblichkeit gemäß RVS 04_03_15 Artenschutz als gering eingestuft, sofern das Eingriffsausmaß ebenfalls als gering bewertet wurde.

Tab. 9: Eingriffsausmaß und -erheblichkeit der festgestellten Fledermausarten für den Risikofaktor 33.

Deutscher Artnamen	Wiss. Artnamen	RLÖ	FFH	Sensibilität	Eingriffs- ausmaß	Eingriffs- erheblichkeit
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	NE	IV	mittel (III.7)	sehr hoch	mäßig
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	VU	IV	hoch (II.5)	sehr hoch	hoch
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	LC	IV	mittel (III.6)	sehr hoch	hoch
Breitflügel- fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	VU	IV	sehr hoch (I.3)	sehr hoch	sehr hoch
Zweifarbflledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	NE	IV	mittel (III.6)	sehr hoch	hoch
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	LC	IV	mittel (III.7)	sehr hoch	mäßig
Weißrand- fledermaus	<i>Pipistrellus kuhlii</i>	LC	IV	mittel (III.7)	sehr hoch	mäßig
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	NE	IV	hoch (II.5)	sehr hoch	hoch
Alpenfledermaus	<i>Hypsugo savii</i>	LC	IV	mittel (III.7)	sehr hoch	mäßig
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	VU	II,IV	hoch (II.5)	sehr gering	gering
Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	NT	IV	mittel (III.7)	sehr gering	gering
Wimperfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>	VU	II,IV	hoch (II.5)	sehr gering	gering
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	LC	IV	mittel (III.7)	sehr gering	gering
Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	LC	II,IV	hoch (II.5)	gering	gering
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	VU	IV	hoch (II.5)	sehr gering	gering
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	VU	IV	hoch (II.4)	sehr gering	gering
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	LC	IV	mittel (III.7)	sehr gering	gering
Kleine Hufeisennase	<i>Rhinolophus hipposideros</i>	VU	II,IV	hoch (II.5)	sehr gering	gering

Gemäß UVE-Einlage D.03.07.00 *Biologische Vielfalt* sieht die Projektwerberin vor, das Kollisionsrisiko für Fledermäuse durch die projektimmanente Maßnahme TIER_NATSCH_VME_BET_01 (*Fledermausfreundlicher Abschaltalgorithmus*) zu reduzieren. Diese Maßnahme wird als wenig wirksam beurteilt, da die pauschale Abschaltung mit einer Cut-In Windgeschwindigkeit von 6,2 m/s die berechneten Cut-In Geschwindigkeiten (Abbildung 47, Seite 142 der UVE-Einlage) bis zu 1,2 m/s unterschreitet und pauschale Abschaltungen deutlich schlechter wirksam sind als modellbasierte (BARRÉ ET AL. 2023). Abweichend von den dem vorgeschlagenen Abschaltalgorithmus zugrunde liegenden

ProBat Berechnungen hat daher eine regionale Anpassung des Algorithmus nach *ProBat* mit einer zu unterschreitenden Schlagopferzahl von 1 Individuum zu erfolgen. Wie in der Einlage vorgeschlagen, können die Anlagen unterhalb des Temperaturgrenzwerts von 12 °C weiter betrieben werden. Als Niederschlagsgrenzwert sind 5 mm/10 min anzusetzen, da die Zuverlässigkeit der Sensoren oft nicht gegeben ist (<https://www.probat.org/faqs/windbranche#c143>). Sobald der Niederschlag aufhört, ist die Abschaltregelung umgehend wieder gültig.

Liegt eine regionale Anpassung nach *ProBat* nicht vor, muss die Berechnung unter Verwendung der Region Östliches Mittelgebirge durchgeführt werden. Basierend auf den von der Software vorgeschlagenen Abschaltzeiten muss eine manuelle regionale Adaptierung der Cut-In Geschwindigkeiten erfolgen. Eine Dokumentation der Abschaltzeiten muss der Behörde jährlich unaufgefordert in einer Form übermittelt werden, die eine Überprüfung mit der Software *ProBat*-Inspector erlaubt. Dazu sind die Betriebsdaten als 10-Minuten-Mittelwerte (SCADA – Standard-Format) über den gesamten Abschaltzeitraum für jede WEA in digitaler Form (als Excel oder csv-Datei, kein PDF) an die Behörde zu übermitteln. Die Betriebsdaten müssen enthalten: Zeitstempel (inklusive Zeitzone), Windgeschwindigkeit, Gondel-Außentemperatur und die Rotationsgeschwindigkeit (ggf. zusätzlich Niederschlag und Leistung). Die alleinige Darstellung der An- und Abschaltzeitpunkte und -bedingungen genügt nicht. Diese Auflage ersetzt Maßnahme TIER_NATSCH_VME_BET_01 (siehe Auflage BV_17).

Nach Errichtung der Anlagen und Implementierung des fledermausfreundlichen Abschaltalgorithmus muss ein Monitoring an der Anlage PBV-02 erfolgen. Die Mikrofone müssen sowohl im Gondelbereich als auch in einem Bereich von 10 m der unteren Blattspitzenhöhe angebracht werden. Diese Position ist aufgrund des hohen Quartierpotenzials im Nahbereich der Anlage erforderlich. Monitorings müssen von 15.03. bis 15.11. für mindestens zwei Saisonen erfolgen (KFFÖ 2022). Die Erhebungen sind von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang durchzuführen. Von August bis Oktober müssen die Erhebungen ab 12:00 Ortszeit durchgeführt werden. Die Empfindlichkeitseinstellungen der Geräte müssen nach RENEBA (Batcorder: Threshold -36 dB, Posttrigger 200 ms, andere Detektoren mit ähnlich sensitiven Einstellungen) erfolgen. Mikrofone müssen jährlich kalibriert und nach RENEBA ausgerichtet werden. Die maximale Kollisionsopferzahl pro WKA/Jahr ist auf 1 Individuum einzustellen. Falls die Aktivitäten >50 % über die Erhebungssaisonen schwanken, müssen die Untersuchungen auf ein drittes Jahr verlängert werden. Die Ergebnisse des Monitorings müssen in einem Fachbericht beurteilt und ein nach *ProBat*

angepasster Abschaltalgorithmus ab dem 3. Betriebsjahr festgelegt werden (siehe Auflage BV_18).

Um den ausreichenden Erfolg der Maßnahmen zu überprüfen und gegebenenfalls den Abschaltalgorithmus anzupassen, hat zumindest an der Anlage mit Gondelmonitoring ein Schlagopfermonitoring nach standardisierter Methode zu erfolgen. Details dazu finden sich zum Beispiel in BRINKMANN ET AL. (2011). Ist eine statistische Hochrechnung der Kollisionsopfer aus praktischen Gründen (schwierige Absuchbarkeit und damit verbundene geringe Untersuchungsfläche wie es z.B. in Waldflächen vorkommt) nicht sinnvoll, kann auch die tatsächliche Anzahl an gefundenen Kollisionsopfern als Entscheidungsgrundlage herangezogen werden. Im Zuge des Schlagopfermonitorings sind spezialisierte Kadaver-spürhunde einzusetzen. Werden trotz fledermausfreundlichen Betriebsalgorithmus mehr als 1 Individuum/Anlage/Jahr getötet, muss der Algorithmus in den Monaten der Auffindungen angepasst werden. Liegt eine regionale Anpassung des Abschaltalgorithmus nach *ProBat* vor, sowie eine Studie, die ihre ausreichende Wirksamkeit bestätigt, kann diese Auflage entfallen (siehe Auflage BV_19).

Unter Einbezug der zusätzlich vorgeschlagenen Auflagen verbleibt das Schutzgut Fledermäuse hinsichtlich der Einwirkung durch Zerschneidung der Landschaft inklusive Kollisionsrisiko mit geringen vorhabensbedingten Auswirkungen und ein unionsrechtlicher Tatbestand tritt nicht ein.

Vögel

Ist-Situation

Die Erhebungen und Beschreibungen der nachgewiesenen Vogelarten im Untersuchungsraum sind in der UVE-Einlage D.03.07.00 *Biologische Vielfalt* fachlich schlüssig dargestellt. Gemäß UVE-Einlage D.03.07.00 wurde im Zuge der Horstkartierung 2025 ein besetzter Horst mit Verdacht auf eine Uhu-Brut im Bereich Grassberg nachgewiesen. Anfang Mai wurde der Uhu-Horst kontrolliert und unbesetzt sowie teilweise abgestürzt vorgefunden. Es ist daher weder auszuschließen, dass der Untersuchungsraum vom Uhu als Lebensraum genutzt wird, noch dass das geplante Vorhaben Auswirkungen auf diese windkraftrelevante Art haben könnte. In den Einreichunterlagen fehlen aber Angaben zur Sensibilität des Uhus ebenso wie zu Eingriffsintensität und daraus resultierender Eingriffserheblichkeit bei Umsetzung des geplanten Vorhabens. Gegenüber den Einreichunterlagen wird der Uhu als möglicher Brutvogel im Untersuchungsraum ergänzt

und Auswirkungen des geplanten Vorhabens ebenso wie die Sensibilität der Art bestimmt. Gemäß UVE-Einlage D.03.07.00 *Biologische Vielfalt* wurde die Sensibilitätseinstufung windkraftrelevanter Vogelarten in Tabelle 51 nur für den Kaiseradler auf die österreichische Bestandssituation angepasst. Daraus lässt sich schlussfolgern, dass der naturschutzfachliche Wert-Index (NWI) – der für die Ermittlung der Sensibilität gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE (2021A) notwendig ist – auf Basis der deutschen Bestandssituation ermittelt wurde, was methodisch nicht korrekt ist. Dementsprechend wurde die Sensibilitätseinstufung für Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzstorch und Wespenbussard, die im Untersuchungsraum als Brutvogel bzw. potenzielle Brutvögel eingestuft wurden, und für die Auswirkungen des geplanten Vorhabens nicht auszuschließen sind, vom naSV an die österreichische Bestandssituation angepasst. Für den Uhu wurde die Sensibilitätseinstufung ergänzt.

Verschneidet man populationsbiologische Sensitivität (PS) mit naturschutzfachlichem Wert (NW) ergibt sich für Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzstorch und Wespenbussard jeweils hohe Sensibilität (Tab. 10, Tab. 11). Damit stimmen die Sensibilitätseinstufungen mit jenen der Projektwerberin überein (Tab. 10). Für den Uhu wird die Sensibilität als hoch eingestuft.

Tab. 10: Sensibilitätseinstufung windkraftrelevanter Brutvogelarten nach Einschätzung der Projektwerberin (PJW) und des nicht amtlichen Sachverständigen (na SV). Die Sensibilität (naSV) ergibt sich gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE (2021A) durch Verschneidung von populationsbiologischer Sensitivität (PS) und naturschutzfachlichem Wert (NW).

Art	PS	NW	Sensibilität (naSV)	Sensibilität (PJW)
Rohrweihe	hoch	mittel	hoch	hoch
Rotmilan	hoch	hoch	hoch	hoch
Schwarzstorch	hoch	mittel	hoch	hoch
Uhu	hoch	mittel	hoch	-
Wespenbussard	hoch	mittel	hoch	hoch

Tab. 11: Aggregation von populationsbiologischer Sensitivität und naturschutzfachlichem Wert zur artspezifischen Sensibilität angelehnt an BERNOTAT & DIERSCHKE (2021B).

Populationsbiologische Sensitivität	Naturschutzfachlicher Wert				
	sehr hoch	hoch	mäßig	gering	sehr gering
extrem hoch	sehr hoch	sehr hoch	sehr hoch	hoch	hoch
sehr hoch	sehr hoch	sehr hoch	hoch	hoch	mäßig
hoch	sehr hoch	hoch	hoch	mäßig	mäßig

relativ hoch	hoch	hoch	mäßig	mäßig	gering
mäßig	hoch	mäßig	mäßig	gering	gering
relativ gering	mäßig	mäßig	gering	gering	sehr gering
gering	mäßig	gering	gering	sehr gering	sehr gering
sehr gering	gering	gering	sehr gering	sehr gering	sehr gering
extrem gering	gering	sehr gering	sehr gering	sehr gering	sehr gering

Wirkungen

Kollisionen von Vögeln an Windkraftanlagen entstehen, weil sie nicht in der Lage sind, die schnell drehenden Rotoren wahrzunehmen. Daneben kollidieren Vögel vereinzelt auch mit den Türmen der WKA. Tödliche Kollisionen können daher anlagenbedingt durch die Hinderniswirkung der Türme, insbesondere aber betriebsbedingt durch die sich drehenden Rotorblätter auftreten (POWLESLAND 2009, BERNOTAT & DIERSCHKE 2021B).

Vor allem bei jenen Arten, bei denen durch das geplante Vorhaben empfohlene Mindestabstände von Brutplätzen zu WKA unterschritten werden, ist nicht auszuschließen, dass das Risiko für Einzelindividuen, getötet zu werden, über das allgemeine Lebensrisiko hinaus erhöht wird. Das trifft im gegenständlichen Vorhaben auf die Arten Rotmilan und Schwarzstorch zu.

Ein möglicher Brutplatz des Rotmilans wurde im Zuge der Horstkartierung 2025 in einer Entfernung von rund 1.300 m zur geplanten WKA PB-V-01 festgestellt. Der Horst wurde bei einer nochmaligen Kontrolle im Mai 2025 unbesetzt/verwaist vorgefunden. Der Brutversuch kam damit innerhalb des von BIRDLIFE ÖSTERREICH (2021) empfohlenen Mindestabstands von 1.500 m zu liegen. Telemetriestudien zur Flughöhenverteilung zeigen, dass die Art überwiegend Flughöhen unter 80 m nutzt (ASCHWANDEN ET AL. 2024: 75 % der Flugdatenpunkte < 78 m; HEUCK ET AL. 2019: 72 % der Flugdatenpunkte < 75 m). Durch das geplante Vorhaben wird das Kollisionsrisiko für den Rotmilan – übereinstimmend mit der Einschätzung der Projektwerberin – aus nachfolgenden Gründen nicht signifikant erhöht:

- (1) Es werden zwei WKA mit einer Rotorunterkante von rund 81 m errichtet.
- (2) Der empfohlene Mindestabstand von 1.500 m wird zwar unterschritten, aber eine Unterschreitung von rund 13 % wird als vertretbar eingestuft.
- (3) Die Art zeigt im Untersuchungsraum gemäß UVE-Einlage D.03.07.00 geringe Nutzungsintensitäten.

Bekannte, mögliche Brutplätze des Schwarzstorchs aus den Jahren 2020 und 2021 liegen am Schildberg in etwa 2,5 bis 3 km Entfernung zu den geplanten WKA. Damit wird der empfohlene Mindestabstand von BIRDLIFE ÖSTERREICH (2021) von 3 km unterschritten. Die geplanten Anlagenstandorte kommen im offenen Kulturland zu liegen und stellen demnach keine wichtigen Nahrungshabitate für die Art dar, da der Schwarzstorch ein ausgesprochener Waldbewohner ist und zur Nahrungssuche in hohem Maß von aquatischen Lebensräumen, wie Bächen, vernässten Wiesen in Wald- bzw. Bachnähe, naturnahen Tümpel und Teichen, abhängig ist (ALBEGGER ET AL. 2015). Das wird auch durch die in der UVE-Einlage D.03.07.00 beschriebenen, sehr geringen Nutzungsintensitäten des Untersuchungsraumes bestätigt. Es wird der Einschätzung der Projektwerberin gefolgt, dass sich durch das gegenständliche Vorhaben das Tötungsrisiko für den Schwarzstorch nicht signifikant erhöhen wird.

Die Eingriffsintensitäten, die sich durch das geplante Vorhaben für windkraftrelevante Brutvogelarten des Untersuchungsraums ergeben, werden angelehnt an dem konstellationsspezifischen Risiko nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021B) eingeschätzt. Dafür sind Angaben für die vom Vorhaben betroffenen Arten zu deren zentralen und weiteren Aktionsräumen notwendig. Für beide Räume werden für die vom Vorhaben betroffenen Brutvogelarten die Zahlen von BERNOTAT & DIERSCHKE (2021B) übernommen. Die Abgrenzungen der zentralen Aktionsräume entsprechen dabei überwiegend den empfohlenen Mindestabständen von BIRDLIFE ÖSTERREICH (2021).

Die Eingriffsintensität wird basierend auf drei Parametern abgeschätzt:

- *Entfernung des geplanten Vorhabens*, wobei unterschieden wird, ob sich das geplante Vorhaben (1.) inmitten bzw. unmittelbar angrenzend an einen Brutplatz, (2.) im zentralen Aktionsraum oder (3.) im weiteren Aktionsraum einer Art befindet
- *Anzahl betroffener Individuen*
- *Konfliktintensität der WKA-Planung*: Für diesen Parameter wird die Anzahl geplanter und bereits bestehender WKA im weiteren Aktionsraum betroffener Arten bestimmt und gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE (2021B) als gering, mäßig oder hoch eingestuft. Damit können etwaige kumulierende Effekte von bereits bestehenden Windkraftanlagen mitberücksichtigt werden.

Für den Schwarzstorch wurde hinsichtlich Einstufung der Eingriffsintensität von dieser Methode abgewichen, da es bei dieser Art aufgrund des Parameters *Konfliktintensität der WKA-Planung* zu einer Überbewertung kumulierender Effekte durch bereits bestehende

WKA kommen würde. Bestehende WKA im weiteren Aktionsraum kommen fast ausschließlich in der offenen Kulturlandschaft zu liegen und haben damit wenig Einfluss auf die Lebensraumverfügbarkeit für den Schwarzstorch. Der Schwarzstorch ist ein ausgesprochener Waldbewohner und ist zur Nahrungssuche in hohem Maß von aquatischen Lebensräumen, wie kleinen Bächen abhängig (ALBEGGER ET AL. 2015). Übereinstimmend mit der Einschätzung der Projektwerberin kommt es beim Schwarzstorch durch das geplante Vorhaben zu geringen Eingriffsintensitäten.

Verschneidet man die *Konfliktintensität der WKA-Planung* mit den Parametern *Anzahl betroffener Individuen* und *Entfernung geplanter Windkraftanlagen zu Brutplätzen* ergeben sich für die drei Arten Rohrweihe, Uhu und Wespenbussard jeweils mäßige Eingriffsintensitäten, für den Rotmilan hohe Eingriffsintensität (Tab. 12).

Tab. 12: Eingriffserheblichkeit windkraftrelevanter Brutvogelarten durch das geplante Vorhaben.

Art	Sensibilität	Eingriffsintensität	Eingriffserheblichkeit
Rohrweihe	hoch	mäßig	hoch
Rotmilan	hoch	hoch	hoch
Schwarzstorch	hoch	gering	hoch
Uhu	hoch	mäßig	hoch
Wespenbussard	hoch	mäßig	gering

Damit werden die Eingriffsintensitäten gegenüber der UVE-Einlage D.03.07.00 um eine bzw. um zwei Stufen von gering auf mäßig bzw. hoch aufgestuft. Es besteht Bedarf an biotopverbessernden Maßnahmen, um dem Lebensraumverlust bzw. der Lebensraumdegradierung infolge des geplanten Vorhabens entgegenzuwirken (siehe Auflage BV_20): Es sind insgesamt 4 ha Nahrungshabitat für Greifvögel und Uhu anzulegen. Die Größe der Einzelflächen darf 2 ha nicht unterschreiten. Die Anlage der Flächen hat auf intensiv genutzten Ackerflächen zu erfolgen. Zu Straßen ist ein Mindestabstand von 100 m, zu Siedlungen ein Mindestabstand von 300 m und zu bestehenden WKA ein Mindestabstand von 500 m einzuhalten. Die Fläche ist zu 2 ha als Luzernefläche und zu 2 ha als Brache anzulegen. Informationen zu den jeweiligen Zeitpunkten der einzelnen Bewirtschaftungsschritte sind jährlich der Behörde zu übermitteln.

Bewirtschaftung Luzerne:

- Die Luzernefläche ist zwischen 20. April und 10. Juli streifenweise zu mähen oder zu häckseln.

- Die Mahd/das Häckseln hat in 10 bis 30 m breiten Streifen und zumindest 1 Mal pro Woche zu erfolgen; pro Mahd/Häckseln ist ein Streifen zu mähen/zu häckseln.
- Ist die gesamte Fläche vollständig gemäht oder gehäckselt, muss wieder mit dem ersten Streifen begonnen werden.
- Zwischen 1. Oktober und 19. April sind 30 bis 50 % auf den einzelnen Flächen ungemäht/ungehäckselt zu belassen.

Bewirtschaftung Brache:

- Die Bracheflächen müssen mit regionalem Saatgut eingesät werden. Die Auswahl der artenreichen Saatgutmischung muss durch eine fachkundige Person erfolgen. Das Saatgut muss regionaler Herkunft sein (z.B. REWISA-Zertifikat). Die Saatgutmischung hat einen hohen Anteil rasch keimender ein- und zweijähriger Arten zu enthalten, um die Keimung von Neophyten und anderen konkurrenzstarken Arten zu unterdrücken.
- Die Fläche muss mind. einmal pro Jahr ab frühestens 1. Oktober gemäht werden.
- Sofern aus landwirtschaftlichen Gründen ein randliches Unkrauthäckseln notwendig ist, muss dieses randlich außerhalb, aber nicht innerhalb der Ausgleichsfläche umgesetzt werden.
- 10 bis 20 % der einzelnen Bracheflächen sind bis zur Mahd im Folgejahr ungemäht zu belassen.
- Die Ansiedlung und Ausbreitung von Neophyten (z. B. Robinie, Götterbaum, Goldrute) ist zu verhindern und entsprechende Pflegeauflagen sind durch eine fachkundige Person festzulegen
- Der Einsatz von Dünge- oder Spritzmitteln (Pestizide) ist verboten.

Die Wirksamkeit der Auflage BV_20 (*Anlage von Nahrungshabitaten*) wird nur als mäßig eingestuft, weil dadurch Lebensraum für Greifvögel und Uhu einerseits aufgewertet wird, die Lenkungswirkung der anzulegenden Habitatflächen weg von Windparkbereichen hin zu den Nahrungsflächen aber andererseits insbesondere für den Rotmilan bisher wissenschaftlich unzureichend quantifiziert ist (BLEW ET AL. 2018). Die Arten verbleiben mit mäßigen Auswirkungen.

Unter Einbezug der vorgeschlagenen Auflagen verbleibt das Schutzgut Vögel mit mäßigen vorhabensbedingten Auswirkungen und ein unionsrechtlicher Tatbestand tritt nicht ein.

Auflagen:

- BV_17: Es muss eine regionale Anpassung des fledermausfreundlichen Algorithmus nach *ProBat* mit einer zu unterschreitenden Schlagopferzahl von 1 Individuum erfolgen. Unterhalb des Temperaturgrenzwerts von 12 °C können die Anlagen weiter betrieben werden. Als Niederschlagsgrenzwert sind 5 mm/10 min anzusetzen, da die Zuverlässigkeit der Sensoren oft nicht gegeben ist (<https://www.probat.org/faqs/windbranche#c143>). Sobald der Niederschlag aufhört ist die Abschaltregelung umgehend wieder gültig. Liegt eine regionale Anpassung nach *ProBat* nicht vor, muss die Berechnung unter Verwendung der Region Östliches Mittelgebirge durchgeführt werden. Basierend auf den von der Software vorgeschlagenen Abschaltzeiten muss eine manuelle regionale Adaptierung der Cut-In Geschwindigkeiten erfolgen. Eine Dokumentation der Abschaltzeiten muss der Behörde jährlich unaufgefordert in einer Form übermittelt werden, die eine Überprüfung mit der Software *ProBat-Inspector* erlaubt. Dazu sind die Betriebsdaten als 10-Minuten-Mittelwerte (SCADA – Standard-Format) über den gesamten Abschaltzeitraum für jede WEA in digitaler Form (als Excel oder csv-Datei, kein PDF) an die Behörde zu übermitteln. Die Betriebsdaten müssen enthalten: Zeitstempel (inklusive Zeitzone), Windgeschwindigkeit, Gondel-Außentemperatur und die Rotationsgeschwindigkeit (ggf. zusätzlich Niederschlag und Leistung). Die alleinige Darstellung der An- und Abschaltzeitpunkte und -bedingungen genügt nicht.
- BV_18: Nach Errichtung der Anlagen und Implementierung des fledermausfreundlichen Abschaltalgorithmus muss ein Gondelmonitoring an der Anlage PBV-02 erfolgen. Die Mikrofone müssen sowohl im Gondelbereich als auch in einem Bereich von 10 m der unteren Blattspitzenhöhe angebracht werden. Diese Position ist aufgrund des hohen Quartierpotenzials im Nahbereich der Anlage erforderlich. Die Monitorings müssen von 15.03. bis 15.11. für mindestens zwei Saisons erfolgen (KFFÖ 2022). Die Erhebungen sind von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang durchzuführen. Von August bis Oktober müssen die Erhebungen ab 12:00 Ortszeit durchgeführt werden. Die Empfindlickeits-einstellungen der Geräte müssen nach RENEBAT (Batcorder: Threshold -36 dB, Posttrigger 200 ms, andere Detektoren mit ähnlich sensitiven Einstellungen) erfolgen. Mikrofone müssen jährlich kalibriert und nach RENEBAT ausgerichtet werden. Die maximale Kollisionopferzahl pro WKA/Jahr ist auf 1 Individuum einzustellen. Falls die Aktivitäten >50 % über die Erhebungssaisons schwanken, müssen die Untersuchungen auf ein drittes Jahr verlängert werden. Die Ergebnisse des Monitorings müssen in

einem Fachbericht beurteilt und ein angepasster Abschaltalgorithmus ab dem 3. Betriebsjahr festgelegt werden.

- BV_19: Um den ausreichenden Erfolg der Maßnahmen zu überprüfen und gegebenenfalls den Abschaltalgorithmus anzupassen, hat zumindest an der Anlage mit Gondelmonitoring ein Schlagopfermonitoring nach standardisierter Methode zu erfolgen. Details dazu finden sich zum Beispiel in BRINKMANN ET AL. (2011). Ist eine statistische Hochrechnung der Kollisionsoffer aus praktischen Gründen (schwierige Absuchbarkeit und damit verbundene geringe Untersuchungsfläche wie es z.B. in Waldflächen vorkommt) nicht sinnvoll, kann auch die tatsächliche Anzahl an gefundenen Kollisionsoffern als Entscheidungsgrundlage herangezogen werden. Im Zuge des Schlagopfermonitorings sind spezialisierte Kadaverspürhunde einzusetzen. Werden trotz fledermausfreundlichen Betriebsalgorithmus mehr als 1 Individuum/Anlage/Jahr getötet, muss der Algorithmus in den Monaten der Auffindungen angepasst werden. Liegt eine regionale Anpassung des Abschaltalgorithmus nach *ProBat* vor, sowie eine Studie, die ihre ausreichende Wirksamkeit bestätigt, kann diese Auflage entfallen
- BV_20: Es sind insgesamt 4 ha Nahrungshabitat für Greifvögel und Uhu anzulegen. Die Größe der Einzelflächen darf 2 ha nicht unterschreiten. Die Anlage der Flächen hat auf intensiv genutzten Ackerflächen zu erfolgen. Zu Straßen ist ein Mindestabstand von 100 m, zu Siedlungen ein Mindestabstand von 300 m und zu bestehenden WKA ein Mindestabstand von 500 m einzuhalten. Die Fläche ist zu 2 ha als Luzernefläche und zu 2 ha als Brache anzulegen. Informationen zu den jeweiligen Zeitpunkten der einzelnen Bewirtschaftungsschritte sind jährlich der Behörde zu übermitteln.

Bewirtschaftung Luzerne:

- Die Luzernefläche ist zwischen 20. April und 10. Juli streifenweise zu mähen oder zu häckseln.
- Die Mahd/das Häckseln hat in 10 bis 30 m breiten Streifen und zumindest 1 Mal pro Woche zu erfolgen; pro Mahd/Häckseln ist ein Streifen zu mähen/zu häckseln.
- Ist die gesamte Fläche vollständig gemäht oder gehäckselt, muss wieder mit dem ersten Streifen begonnen werden.
- Zwischen 1. Oktober und 19. April sind 30 bis 50 % auf den einzelnen Flächen ungemäht/ungehäckselt zu belassen.

Bewirtschaftung Brache:

- Die Bracheflächen müssen mit regionalem Saatgut eingesät werden. Die Auswahl der artenreichen Saatgutmischung muss durch eine fachkundige Person erfolgen. Das Saatgut muss regionaler Herkunft sein (z.B. REWISA-Zertifikat). Die Saatgutmischung hat einen hohen Anteil rasch keimender ein- und zweijähriger Arten zu enthalten, um die Keimung von Neophyten und anderen konkurrenzstarken Arten zu unterdrücken.
- Die Fläche muss mind. einmal pro Jahr ab frühestens 1. Oktober gemäht werden.
- Sofern aus landwirtschaftlichen Gründen ein randliches Unkrauthäckseln notwendig ist, muss dieses randlich außerhalb, aber nicht innerhalb der Ausgleichsfläche umgesetzt werden.
- 10 bis 20 % der einzelnen Bracheflächen sind bis zur Mahd im Folgejahr ungemäht zu belassen.
- Die Ansiedlung und Ausbreitung von Neophyten (z. B. Robinie, Götterbaum, Goldrute) ist zu verhindern und entsprechende Pflegeauflagen sind durch eine fachkundige Person festzulegen
- Der Einsatz von Dünge- oder Spritzmitteln (Pestizide) ist verboten.

Risikofaktor 34:

Gutachter: B

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt durch visuelle Störungen (Licht)

Fragestellungen:

1. Wird die biologische Vielfalt durch visuelle Störungen (Licht) aus dem Vorhaben beeinflusst? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?

Für das Schutzgut Vögel sind Beeinträchtigungen durch visuelle Störungen sowohl während der Bau- als auch während der Betriebsphase nicht ausgeschlossen. Die Beeinträchtigungen bringen nur geringe vorhabensbedingte Auswirkungen mit sich. Für das Schutzgut Fledermäuse sind Beeinträchtigungen durch visuelle Störungen während der Bauphase nicht ausgeschlossen.

2. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Hinsichtlich visueller Störungen (Licht) werden für das Schutzgut Vögel und Fledermäuse von der Projektwerberin keine Maßnahmen vorgeschlagen.

3. Welche zusätzlichen/anderen Auflagen werden vorgeschlagen?

Es werden Auflagen vorgeschlagen, die die Beleuchtungsintensität in der Nacht reduzieren. Die Beleuchtung ist auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu beschränken.

Befund:

Fledermäuse

Im Untersuchungsraum wurden gemäß UVE-Einlage D.03.07.01 *Biologische Vielfalt* folgende Arten nachgewiesen, bzw. ist ein Vorkommen aufgrund einer Literaturrecherche wahrscheinlich, bei denen eine Beeinträchtigung durch Lärm möglich ist: fünf Arten der Gattung *Myotis*, zwei Arten der Gattung *Plecotus*, die Kleine Hufeisennase (*Rhinolophus hipposideros*) und die Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*). Eine Wochenstube der Wimperfledermaus (*Myotis emarginatus*) befindet sich ca. 2,3 km und eine Wochenstube des Mausohrs (*Myotis myotis*) ca. 5,4 km vom Vorhaben entfernt.

Vögel

In der UVE-Einlage D.03.07.01 *Biologische Vielfalt* wird auf den Risikofaktor visuelle Störungen (Licht) nicht explizit eingegangen. Lediglich *Anlockung durch Beleuchtung und in der Folge (...) Kollisionsgefahr* wird als Auswirkung während der Betriebsphase genannt. Das Ausmaß der Wirkung des Risikofaktors visuelle Störung (Licht) auf das Schutzgut Vögel wird in der UVE-Einlage D.03.07.00 nicht isoliert von anderen Wirkfaktoren bewertet. Das Ausmaß der Wirkung des Risikofaktors wird demnach in der UVE-Einlage D.03.07.00 nicht isoliert von anderen Wirkfaktoren beurteilt.

Gutachten:

Fledermäuse

Ist-Situation

Zur Bewertung der Sensibilitätseinstufung siehe Risikofaktor 30.

Wirkungen

In der Bauphase sind vorübergehende negative Auswirkungen auf lichtsensible Arten der Gattungen *Myotis*, *Barbastella*, *Rhinolophus* und *Plecotus* durch Licht nicht ausgeschlossen. Das entsprechende Eingriffsausmaß wird für diese Arten als mittel, für weniger lichtsensible Arten als sehr gering eingestuft (Tab. 13). Abweichend von der Vorgangsweise nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021A) wurde die Eingriffserheblichkeit gemäß RVS 04_03_15 Artenschutz als gering eingestuft, sofern das Eingriffsausmaß ebenfalls als gering bewertet wurde.

Tab. 13: Eingriffsausmaß und -erheblichkeit der festgestellten Fledermausarten für den Risikofaktor 34.

Deutscher Artnamen	Wiss. Artnamen	RL Ö	FFH	Sensibilität	Eingriffs- ausmaß	Eingriffs- erheblichkeit
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	NE	IV	mittel (III.7)	sehr gering	gering
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	VU	IV	hoch (II.5)	sehr gering	gering
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	LC	IV	mittel (III.6)	sehr gering	gering
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	VU	IV	sehr hoch (I.3)	sehr gering	gering
Zweifarbflledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	NE	IV	mittel (III.6)	sehr gering	gering
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	LC	IV	mittel (III.7)	sehr gering	gering

Deutscher Artnamen	Wiss. Artnamen	RL Ö	FFH	Sensibilität	Eingriffs- ausmaß	Eingriffs- erheblichkeit
Weißbrand- fledermaus	<i>Pipistrellus kuhlii</i>	LC	IV	mittel (III.7)	sehr gering	gering
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	NE	IV	hoch (II.5)	sehr gering	gering
Alpenfledermaus	<i>Hypsugo savii</i>	LC	IV	mittel (III.7)	sehr gering	gering
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	VU	II,IV	hoch (II.5)	mittel	mäßig
Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	NT	IV	mittel (III.7)	mittel	mäßig
Wimperfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>	VU	II,IV	hoch (II.5)	mittel	mäßig
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	LC	IV	mittel (III.7)	mittel	mäßig
Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	LC	II,IV	hoch (II.5)	mittel	mäßig
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	VU	IV	hoch (II.5)	mittel	mäßig
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	VU	IV	hoch (II.4)	mittel	hoch
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	LC	IV	mittel (III.7)	mittel	mäßig
Kleine Hufeisennase	<i>Rhinolophus hipposideros</i>	VU	II,IV	hoch (II.5)	mittel	mäßig

Um diese negativen Auswirkungen zu minimieren, muss der Leuchtstrahl der auf der Baustelle erforderlichen Lampen nach unten gerichtet sein, so dass nur der für Menschen relevante Ort beleuchtet wird. Weiters muss das Schutzglas flach sein, um Streulicht zu vermeiden. Es sind Lampen mit einer Farbtemperatur ≤ 3.000 Kelvin (Natriumdampfampfen oder LEDs ohne Blau/UV-Anteile) zu verwenden. Die Beleuchtung ist auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu beschränken (siehe Auflage BV_21).

Unter Einbezug der vorgeschlagenen Auflage verbleibt das Schutzgut Fledermäuse hinsichtlich der Einwirkung durch visuelle Störungen mit geringen vorhabensbedingten Auswirkungen und ein unionsrechtlicher Tatbestand tritt nicht ein.

Vögel

Ist-Situation

Zur Bewertung der Sensibilitätseinstufung siehe Risikofaktor 33.

Wirkungen

Während der Bauphase betreffen visuelle Störungen, die im Zuge der Bauarbeiten temporär auftreten – beispielsweise aufgrund vermehrter Anwesenheit von Menschen, Baumaschinen etc. – vor allem Vögel im Nahbereich der vom Vorhaben betroffenen Flächen. Derartige visuelle Störreize können während der Bauarbeiten punktuelle Störwirkungen auf Vogelarten im unmittelbaren Nahbereich der vom Vorhaben betroffenen Flächen ausüben (GARCIA ET AL. 2015). Im gegenständlichen Untersuchungsgebiet sind von den Bauarbeiten vor allem Brutvögel der offenen bzw. halboffenen Kulturlandschaft betroffen.

Da visuelle Störungen während der Bauphase allerdings nur punktuell und temporär auftreten, kommt es – wenn überhaupt – lediglich zu kleinflächigen und zeitlich begrenzten Beeinträchtigungen von Lebensräumen. Zudem werden visuelle Störungen durch die Auflage BV_21 zusätzlich minimiert.

Auswirkungen von visuellen Störreizen während der Betriebsphase – mit Ausnahme von Licht – auf sensible Vogelarten des Untersuchungsgebietes werden im gegenständlichen Gutachten unter Risikofaktor 31 beschrieben und bewertet. Gemäß UVE-Einlage B.01.01.00 *Vorhabensbeschreibung* werden die geplanten WKA zur Nachtkennzeichnung am konstruktionsmäßig höchsten Punkt auf dem Rotorgondeldach sowie am Turm mit roten Gefahrenfeuer (*Feuer W rot*) ausgestattet.

Beleuchtete Windkraftanlagen können – vor allem bei schlechten Witterungsbedingungen wie starkem Nebel – nachziehende Vögel anlocken und so das Kollisionsrisiko erhöhen (DREWITT & LANGSTON 2006, POWLESLAND 2009). Massenhaft verunglückte Vögel wurden bereits an zahlreichen beleuchteten Strukturen registriert, allerdings nicht an Windkraftanlagen. Hier treten Kollisionen – wenn überhaupt – nur im Ausmaß einzelner Individuen auf. Gründe dafür könnten sein, dass Windkraftanlagen verhältnismäßig schwach beleuchtet sind und dass blinkende Lichter weniger anziehend auf Vögel wirken als Dauerlichter (DOUSE 2020, POWLESLAND 2009). Kollisionen von nachziehenden Vögeln mit WKA aufgrund der roten Blinklichter stellen damit ein äußerst seltenes Ereignis dar.

Zudem ist gemäß UVE-Einlage B.01.01.00 eine bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung, im Zuge derer das Gefahrenfeuer nur noch bei Bedarf eingeschalten wird, im gegenständlichen Vorhaben vorgesehen. Sie wird entsprechend den behördlichen Vorgaben implementiert, sobald dies technisch möglich ist.

Das Schutzgut Vögel verbleibt hinsichtlich der Einwirkung durch visuelle Störungen mit geringen vorhabensbedingten Auswirkungen und ein unionsrechtlicher Tatbestand tritt nicht ein.

Auflagen:

- BV_21: Der Leuchtstrahl der auf der Baustelle erforderlichen Lampen muss nach unten gerichtet sein, so dass nur der für Menschen relevante Ort beleuchtet wird. Weiters muss das Schutzglas flach sein, um Streulicht zu vermeiden. Es sind dabei Lampen mit einer Farbtemperatur ≤ 3.000 Kelvin (Natriumdampflampen oder LEDs ohne Blau/UV-Anteile) zu verwenden. Die Beleuchtung ist auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu beschränken.

Datum: 09.09.2026

Unterschrift:

